



Guideline Haftungsrecht

Haftungsrisiken im OSH-Kontext nach deutschem Recht

Prof. Dr. Linda Kuschel, LL.M. (Harvard) und Ass. jur. Lisa Haller

November 2024

Diese Guideline ist (Teil-)Ergebnis des Forschungsprojekts „‘Erforschung der rechtlichen Rahmenbedingungen einer Fab City‘, Rechtswissenschaftliche Begleitforschung zu dem interdisziplinären Projekt ‚Fab City: Dezentrale Digitale Produktion für die urbane Wertschöpfung‘“. Das Projekt wurde gefördert durch dtec.bw – Zentrum für Digitalisierungs- und Technologieforschung der Bundeswehr. dtec.bw ist ein von den Universitäten der Bundeswehr Hamburg und München gemeinsam getragenes wissenschaftliches Zentrum, es wird von der Europäischen Union – NextGenerationEU finanziert.

Gefördert durch



**Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU

Inhalt

Guideline Haftungsrecht – Haftungsrisiken im OSH-Kontext nach deutschem Recht	1
A. Einleitung.....	1
B. Anwendungsbereich.....	1
I. Fokus auf deutsches Haftungsrecht.....	1
II. Untersuchungsgegenstand	1
C. Begriffsbestimmungen	2
I. Fab City Initiative	2
II. Fab Labs.....	2
III. Open Source Hardware.....	2
IV. Akteure im Fab City Kontext	2
D. Unterschiedlichen Haftungsregime.....	3
E. Haftung aus Vertrag	4
I. Allgemein	4
II. Vertragliche Haftung Designer.....	5
III. Vertragliche Haftung Hersteller	9
IV. Vertragliche Haftung Instruktoren.....	15
V. Vertragliche Haftung Fab Lab Betreiber	18
F. Deliktische Haftung	21
I. Unterschiede zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung.....	21
II. Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB	21
III. Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB	27
G. Deliktische Produzentenhaftung.....	29
I. Allgemein	29
II. Einzelne Verkehrssicherungspflichten	30
III. Verschulden	34
H. Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)	36
I. Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung	37
I. Allgemein	37
II. Exkurs: Haftungsausschlüsse in bekannten Lizenzmodellen	38
Abkürzungen	i
Glossar	ii
I. Vertragliche Haftung wegen einer Nebenpflichtverletzung	ii
II. Deliktische Haftung	ii
III. (Deliktische) Produzentenhaftung	ii
IV. Produkthaftung	ii
V. Verbrauchsgüterkauf	ii

Literatur	iii
-----------------	-----

Guideline Haftungsrecht – Haftungsrisiken im OSH-Kontext nach deutschem Recht*

A. Einleitung

Diese Guideline beschäftigt sich mit Haftungsfragen im OSH-Kontext. Dabei sollen die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit Open Source Hardware (OSH), insbesondere im Kontext der Fab City Initiative beleuchtet werden. Die Fab City Initiative hat es sich zum Ziel gesetzt, Designs (OSH-Baupläne) massenhaft zu verbreiten, um BürgerInnen zu befähigen selbst OSH-Produkte herzustellen. Damit soll ein neues urbanes Modell zur Transformation und Gestaltung von Städten entstehen mit dem Ziel, mehr Produktion innerhalb der Städte stattfinden zu lassen.¹

Die Guideline soll aufzeigen, wo potenzielle Haftungsrisiken im OSH-Kontext bestehen und wie sich die einzelnen Akteure verhalten können, um ihr Haftungsrisiko zu minimieren oder auszuschließen. Damit sich die Fab City Initiative etablieren kann, ist der richtige Umgang mit Haftungsfragen entscheidend. Die Guideline soll den Beteiligten von OSH-Projekten einen Überblick über das deutsche Haftungsrecht geben und Informationen bereitstellen an denen sich Designer, Hersteller, Instrukteure und Fab Lab-Betreiber orientieren können. Die Guideline soll so einen ersten Zugriff auf das Thema Haftung im OSH-Kontext ermöglichen und für die Akteure im OSH-Kontext gewisse Sicherheit bieten, indem sie sich vergegenwärtigen können welche Haftungsszenarien naheliegen und wie sie sich verhalten können, um eine mögliche Haftung zu verhindern. Nur ein konstruktiver Umgang mit Haftungsfragen im OSH-Kontext kann unerwünschte „*chilling effects*“ – also ein Absehen von rechtmäßigen Handlungen aus Sorge vor einem vermeintlichen Haftungsrisiko – verhindern.

Dieser Guideline vorangestellt sind Ausführungen zu ihrem Anwendungsbereich (B.) und Begriffsbestimmungen (C.). Es werden sodann die verschiedenen Haftungsregime gegenübergestellt (D.). Innerhalb der verschiedenen Haftungsregime wird auf die potenzielle Haftung der einzelnen Akteure eingegangen (E.-H.). Anschließend wird knapp auf Möglichkeiten eingegangen, um eine potenzielle Haftung vertraglich zu beschränken (I.).

B. Anwendungsbereich

I. Fokus auf deutsches Haftungsrecht

Die Guideline bewertet die Haftung für Schäden im OSH-Kontext nach deutschem Recht. Dabei ergeben sich die relevanten Vorschriften zum einen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und zum anderen aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) sowie dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Die Haftungsregime haben unterschiedliche Anknüpfungspunkte und verfolgen unterschiedliche Schutzziele. Deswegen sind sie nebeneinander anwendbar.²

Die Haftungsvorschriften aus dem BGB (= vertragliche Haftung und deliktische Haftung) sind nationales Recht, sodass die Ausführungen an der Stelle allein die Rechtslage in Deutschland widerspiegeln. Das ProdHaftG ist auch nationales Recht. Da dieses Gesetz aber die Vorgaben der Produkthaftungsrichtlinie (ProdHaftRL) umsetzt, ist es europarechtlich einheitlich auszulegen und es gelten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Wesentlichen einheitliche Anforderungen. Auch das ProdSG ist europäisch harmonisiert, sodass auch insoweit europarechtlich einheitliche Anforderungen gelten.

II. Untersuchungsgegenstand

Die Guideline bezieht sich auf rein nicht kommerzielle Sachverhalte. Es wird also unterstellt, dass die OSH-Designs kostenlos, aus altruistischen Gründen geteilt und ohne irgendeine Gewinnerzielungsabsicht oder der Verfolgung sonstiger kommerzieller Interessen anderen zur Verfügung gestellt werden.

* Die Autorinnen danken Lasse Burmeister und Johannes Richard Fip für die wertvolle Unterstützung bei der Recherche.

¹ <https://www.fabcity.hamburg/de/fabcity/vision2054/>.

² Nähere Ausführungen finden sich unter Punkt D. der Guideline.

Weiterhin wird davon ausgegangen, dass im OSH-Kontext das Teilen von Wissen sowie iterative Entwicklungsprozesse von OSH-Designs im Vordergrund stehen und das Ziel verfolgt wird, Produktionsprozesse durch Ressourcenschutz und verkürzte Lieferwege nachhaltiger zu gestalten.

Diese Guideline beschäftigt sich mit haftungsrechtlichen Aspekten von OSH hinsichtlich:

- der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von OSH-Bauplänen;
- der Herstellung und unentgeltlichen Weitergabe von OSH-Produkten auf Grundlage der zur Verfügung gestellten OSH-Baupläne;
- der Produktion in Fab Labs;
- der Durchführung von OSH-Workshops.

Gegenstand der Betrachtung ist zum einen, dass ein Schaden bei dem Herstellungsprozess eines OSH-Produkts entsteht. Zum anderen wird dargestellt, welche Verkehrssicherungspflichten die einzelnen Akteure im OSH-Kontext treffen.

C. Begriffsbestimmungen

I. Fab City Initiative

Die Fab City Initiative meint den Zusammenschluss verschiedener Städte weltweit mit dem Ziel, produktiver, widerstandfähiger und offener zu werden. Dazu will die Fab City Initiative eine dezentrale digitale Produktion für die urbane Wertschöpfung schaffen.³ Das bedeutet, dass die Fab City in der Lage sein soll, fast alles vor Ort zu produzieren, was sie braucht. Um dies zu erreichen, tauschen die teilnehmenden Städte innerhalb des globalen Fab City-Netzwerks Daten aus, während Energie, Rohstoffe und Produkte innerhalb der Stadt selbst zirkulieren.⁴

II. Fab Labs

Fab Labs (kurz für *fabrication laboratories*) sind offene Werkstätten mit dem Ziel, Privatpersonen und einzelnen Gewerbetreibenden Zugang zu modernen Fertigungsverfahren für Einzelstücke zu ermöglichen. Typische Geräte in einem Fab Lab sind 3D-Drucker, Laser-Cutter und CNC-Maschinen.

III. Open Source Hardware

Nach der Definition der Open Source Hardware Association (OSHA) handelt es sich bei OSH um Hardware, deren Baupläne öffentlich zugänglich gemacht werden, sodass alle sie studieren, verändern, weiterverbreiten sowie darauf basierende Hardware herstellen und verkaufen können.⁵ Von Software unterscheidet sich Hardware dadurch, dass die Herstellung eines physischen Produkts immer den Einsatz physischer Ressourcen erfordert.

Eine Voraussetzung von OSH ist, dass die Hardware bzw. die Baupläne mit allen Quelldateien und der Dokumentation veröffentlicht wird und die Bearbeitung und Weiterverarbeitung der Quelldatei erlaubt ist. Die Dokumentation soll vorzugsweise über das Internet kostenlos heruntergeladen werden können. Dabei müssen Dokumentation und Quelldateien in einem für Bearbeitungen geeigneten Format, wie etwa eines CAD-Programms, zugänglich sein.⁶

IV. Akteure im Fab City Kontext

Im Open Source Hardware Kontext sind eine Reihe von Akteuren tätig – namentlich der Designer eines OSH-Designs, Hersteller sowie Nutzer eines OSH-Produktes, Fab Lab-Betreiber und Fab Lab-

³ Siehe dazu auch <https://fab.city/>.

⁴ Siehe dazu auch <https://openlab-hamburg.de/forschungsprojekt-fab-city/>; <https://www.law-school.de/news-artikel/decentralised-digital-production-for-urban-value-creation-the-fab-city-and-the-law>.

⁵ <https://www.oshwa.org/definition/german/>.

⁶ <https://www.oshwa.org/definition/german/>.

Instrukteure. Die Unterscheidung der verschiedenen Akteure ist bei der haftungsrechtlichen Beurteilung essenziell, da die einzelnen Akteure unterschiedliche Pflichten treffen.

Die *Designer* stehen am Anfang des Herstellungsprozesses, weil sie die Baupläne (OSH-Designs) erstellen. Im OSH-Kontext ist dabei erforderlich, dass die Dokumentation der OSH-Designs veröffentlicht und die Bearbeitung und Weiterverarbeitung der Quelldatei erlaubt ist. Anschließend stellen die *Hersteller* mithilfe des OSH-Designs ein OSH-Produkt her und benutzen dafür z.B. 3D-Drucker, Laser-Cutter oder CNC-Maschinen. Häufig benutzen Hersteller dabei OSH-Geräte in einem Fab Lab. Um diese benutzen zu dürfen (und können) ist grundsätzlich die vorherige Teilnahme an einem Workshop erforderlich. Fab Lab *Instrukteure* führen entsprechende Workshops durch und erklären Funktionsweise und Umgang mit 3D-Druckern, Laser-Cuttern oder CNC-Maschinen. Die Workshops richten sich dabei an eine heterogene Personengruppe, etwa an interessierte Erwachsene, Studenten, Start-Up Inhaber aber auch Kinder und Jugendliche. Die Fab Lab-*Betreiber* unterhalten die Fab Labs und sind verantwortlich für die dort vorhandenen OSH-Geräte.

D. Unterschiedlichen Haftungsregime

Wie oben bereits erwähnt gibt es drei maßgebliche Haftungsregime im deutschen Recht, nämlich die vertragliche Haftung, die deliktische Haftung und (deliktische) Produzentenhaftung sowie die Produkthaftung aus dem ProdHaftG. Im Folgenden werden die verschiedenen Haftungsregime knapp und überblicksartig gegenübergestellt und das Verhältnis der verschiedenen Haftungsregime untereinander geklärt:

- Voraussetzung der **vertraglichen Haftung** ist die Verletzung einer vertraglichen Pflicht. Neben den vertraglichen Hauptleistungspflichten verpflichten Verträge in der Regel auch dazu auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Vertragspartners zu achten, § 241 Abs. 2 BGB. Eine solche vertragliche Nebenpflichtverletzung liegt vor, wenn Rechtsgüter des Vertragspartners (wie etwa Gesundheit oder Eigentum) bei der Herstellung oder Benutzung eines OSH-Produktes verletzt werden.
- Im Gegensatz dazu setzt die **deliktische Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB** die Verletzung eines dort aufgeführten Rechtsguts voraus, wie etwa Leben, Gesundheit oder Eigentum. Anknüpfungspunkt der **deliktischen Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB** ist die Verletzung eines Schutzgesetzes, wie etwa die fahrlässige Tötung § 222 Strafgesetzbuch (StGB), fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB oder vorsätzliche Sachbeschädigung § 303 StGB. Ausgeklammert sind sowohl Verletzungen des Rechtsguts *Lebens*⁷ als auch Immaterialgüterrechtsverletzungen. Für Letztere wird auf die **Guidelines zu den IP-Rechten und Lizenzen** verwiesen.
- Bei der von der Rechtsprechung entwickelten **deliktischen Produzentenhaftung** ist Anknüpfungspunkt der Haftung, die *Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht* durch das Inverkehrbringen eines Produktes.
- Davon zu unterscheiden ist die **Produkthaftung aus dem ProdHaftG**. Anknüpfungspunkt der Produkthaftung aus dem ProdHaftG ist allein das *Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produkts*. Auf die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht kommt es bei der Produkthaftung aus dem ProdHaftG gerade nicht an.

⁷ Es wird unterstellt, dass im OSH-Kontext nur in einigen wenigen und seltenen Ausnahmefällen eine andere Person in einer Weise geschädigt wird, dass diese stirbt. Ausführungen dazu würden den Rahmen der Guideline sprengen, da auch auf Ersatzansprüche Dritter (vgl. § 844 BGB) sowie der Erben (§ 1922 Abs. 1 BGB) einzugehen wäre und zudem bei der Tötung einer Person ein Strafverfahren eingeleitet wird und die Staatsanwaltschaft sowie Polizei ermitteln würden.

Da die verschiedenen Haftungsregime unterschiedliche (sich teilweise überschneidende) Anknüpfungspunkte und verschiedene Schutzziele haben, sind sie kumulativ anwendbar und schließen sich nicht gegenseitig aus.⁸

E. Haftung aus Vertrag

I. Allgemein

Wenn Designer den Herstellern die OSH-Designs kostenfrei auf einer Plattform zur Verfügung stellen, kennen sie regelmäßig die Personen nicht, die das Design herunterladen. Daher stellt sich die Frage, wann in einem solchen Fall überhaupt ein Vertrag zwischen dem Designer und dem Hersteller zustande kommt (dazu II. 1.).

Wenn ein Hersteller ein „fehlerhaftes“ Produkt einem Nutzer zur Verfügung stellt (sei es, dass er dieses dem Nutzer verkauft oder vermietet) stellt sich die Frage, wann ein Sachmangel vorliegt. Dabei ist erforderlich zu ermitteln, welche Beschaffenheit bei Sachen derselben Art üblich ist und welche Beschaffenheit der Nutzer erwarten kann. Vor dem Hintergrund, dass auch Laien OSH-Produkte herstellen können, braucht es geeignete Kriterien, um zu ermitteln, welche Beschaffenheit der Nutzer von einem OSH-Produkt erwarten kann (dazu III.).⁹

Bei Fab Lab Betreibern und Fab Lab Instruktoren ist am ehesten denkbar, dass eine Verletzung von Schutzpflichten vorliegt. Zur Konkretisierung des Umfangs der Schutzpflichten ist nach § 241 Abs. 2 BGB auf den Inhalt des Schuldverhältnisses abzustellen. Daher ist es essenziell einzuordnen, welcher Vertragstyp vorliegt, um ermitteln zu können in welchem Ausmaß Schutzpflichten des Fab Lab-Betreibers und des Fab Lab-Instruktors bestehen (dazu IV., V.).

⁸ Zu den Schutzzielen der unterschiedlichen Haftungsregime siehe *Kreutz*, Produktsicherheit und Produkthaftung im industriellen 3D-Druck, S. 496 f. Rn. 9-12.

⁹ Siehe dazu auch *Kuschel/Haller*, Haftungsrisiken im Kontext von Open Source Hardware, S. 153.

II. Vertragliche Haftung Designer

Nur wenn die kostenlose Zurverfügungstellung des OSH-Designs eine vertraglich geschuldete Leistung des Designers darstellt, kommt bei Mangelhaftigkeit des OSH-Designs eine Gewährleistungshaftung des Designers sowie ein Anspruch auf vertraglichen Schadensersatz wegen einer Nebenpflichtverletzung überhaupt in Betracht.

Zunächst ist daher zu ermitteln, ob Designer und der Hersteller einen Vertrag geschlossen haben (1.). Falls ein Vertrag geschlossen wurde, ist entscheidend, welcher Vertragstyp vorliegt, denn davon abhängig sind die vertraglichen Pflichten und der anwendbare Haftungsmaßstab (2.).

1. Vertragsschluss Weitergabe des OSH-Designs

Designer stellen den Herstellern die OSH-Designs i.d.R. auf Internet-Plattformen wie *Thingiverse* zur Verfügung. Der Vertragsschluss im Internet richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften,¹⁰ das bedeutet es müssen zwei korrespondierende Willenserklärungen vorliegen, die auf den Abschluss eines entsprechenden Vertrages gerichtet sind.

a. Vertragsschluss bei entgeltlicher Weitergabe

Wenn das OSH-Design entgeltlich weitergegeben wird, dann haben die Parteien einen Vertrag geschlossen, i.d.R. einen Kaufvertrag. Dabei kommt als Gegenleistung nicht nur die Zahlung eines Geldbetrages in Betracht, auch Daten können ein Entgelt darstellen, wenn sie nicht ausschließlich für die Übermittlung des Designs o.ä. erforderlich sind. Bei der entgeltlichen Weitergabe oder der Weitergabe gegen Daten ist immer von einem Vertragsschluss auszugehen, ansonsten würde der „Zahlende“ Gefahr laufen seine Gegenleistung zu erbringen, ohne selbst einen vertraglichen Anspruch auf Leistung zu haben.

b. Vertragsschluss bei unentgeltlicher Weitergabe

Wird das OSH-Design unentgeltlich, also ohne Gegenleistung in Form von Geld oder Daten, weitergegeben, ist die Frage, ob ein Vertrag geschlossen wurde, deutlich schwieriger zu beantworten.

Feststeht zunächst, dass ein Vertrag nicht explizit als solcher bezeichnet sein muss. Es genügt, dass sich aus dem Verhalten ergibt, dass ein Vertrag geschlossen werden soll. Bei der Beurteilung des Verhaltens ist auf das Verständnis des durchschnittlichen Internetnutzers abzustellen, der mit den Besonderheiten des Internets vertraut ist.¹¹ Eine auf Vertragsschluss gerichtete Erklärung muss grundsätzlich mit Rechtsbindungswillen abgegeben werden, das bedeutet, mit dem Willen sich rechtlich zu binden. Um den Rechtsbindungswillen der Parteien festzustellen, ist zu ermitteln, wie der Erklärungsempfänger die Erklärung verstehen durfte. Wenn nach der Auslegung der (konkludenten) Erklärungen von Designer und Hersteller anzunehmen ist, dass die Parteien sich nicht rechtlich binden wollen, dann ist nicht von einem Vertragsschluss auszugehen. Kriterien zur Auslegung der Erklärungen der Parteien sind zum Beispiel die Art und der Zweck der Leistung sowie die Interessenlage der Parteien. Im Kontext von OSH-Bauplänen ist relevant, welche erkennbare wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung der Hersteller dem Erhalt eines mangelfreien OSH-Bauplans beimisst und sein wirtschaftliches oder rechtliches Interesse daran.¹² Zu berücksichtigen sind auch die Gefahren, die von Leistungsstörungen ausgehen, sowie die Umstände, unter denen die Leistung erbracht wird.¹³

Die Frage, ob die Parteien sich rechtlich binden wollen, kann nicht für alle OSH-Produkte einheitlich beantwortet werden. Bei kleineren und unbedeutenderen sowie weniger gefahrträchtigen OSH-Produkten ist grundsätzlich nicht von einer vertraglichen Bindung von Designer und Hersteller

¹⁰ Handbuch Multimedia-Recht/Kitz Teil 13.1 Vertragsschluss im Internet Rn. 1; dazu auch schon *Kuschel/Haller*, Haftungsrisiken im Kontext von Open Source Hardware, S. 152 f.

¹¹ Handbuch Multimedia-Recht/Kitz Teil 13.1 Vertragsschluss im Internet Rn. 8.

¹² Dazu auch *MüKo BGB/Schäfer*, 9. Aufl. 2023, BGB § 662 Rn. 30.

¹³ Siehe dazu auch *Wendehorst* NJW 2021, 2913, 2916.

auszugehen, jedenfalls wenn der Designer dem Hersteller den OSH-Bauplan unentgeltlich zur Verfügung stellt. Wenn das OSH-Produkt ein Schlüsselanhänger oder ein Flaschenöffner ist, ist wohl eher nicht von einer vertraglichen Bindung auszugehen, denn für beide Parteien haben diese OSH-Produkte keine erkennbare wirtschaftliche oder rechtliche Bedeutung. Auch gehen von diesen Produkten keine ernstzunehmenden Gefahren aus. Anders ist die Situation zu beurteilen, wenn dem OSH-Produkt ein gewisses Gefahrenpotenzial immanent ist, wie etwa bei einem Fahrrad oder Lastenrad. Maßgeblich bei der Ermittlung, ob der Designer sich rechtlich binden will, ist, wie der Hersteller eine entsprechende Erklärung des Designers verstehen muss, §§ 133, 157 BGB. Zu berücksichtigen ist, dass der Designer, nachdem er den OSH-Bauplan auf eine Plattform hochgeladen hat, keine Kontrolle mehr darüber hat, wer diesen OSH-Bauplan herunterladen und nutzen kann. Das spricht grundsätzlich gegen einen Rechtsbindungswillen. Zudem ist denkbar, dass der Designer ausdrücklich erklärt, sich nicht vertraglich binden zu wollen. In einem solchen Fall kann der Hersteller grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass in der Zurverfügungstellung des OSH-Bauplans eine rechtlich bindende Erklärung des Designers zu sehen ist.

Es ist immer eine **Einzelfallbetrachtung** erforderlich, ob die sich die Parteien **vertraglich binden** wollten oder ihre Einigung lediglich eine **rechtlich unverbindliche Gefälligkeit** darstellt.¹⁴ Dafür ist das Verhalten der Beteiligten unter Würdigung aller Umstände auszulegen, wobei es auf das Verständnis eines objektiven Betrachters ankommt. Die **folgenden Kriterien** sind bei der Auslegung zu berücksichtigen:¹⁵

- **Die Unentgeltlichkeit schließt den Rechtsbindungswillen nicht automatisch aus:** Bei der fehlenden Entgeltlichkeit kann nicht automatisch auf einen fehlenden Rechtsbindungswillen geschlossen werden. Vielmehr gibt es auch unentgeltliche Verträge wie den Auftrag, § 662 BGB und die Leihe, § 598 BGB. Die Uneigennützigkeit und Unentgeltlichkeit des Handelns lässt daher nicht unbedingt auf den fehlenden Rechtsbindungswillen der Parteien schließen. So ist auch denkbar, dass das OSH-Design eine vertraglich geschuldete Leistung ist, obwohl der Designer das OSH-Design dem Hersteller unentgeltlich zum Download zur Verfügung stellt.
- **Der Rechtsbindungswillen ist i.d.R. zu verneinen, wenn der Designer darauf hinweist, dass das OSH-Design noch nicht fertig konzipiert ist:** Bei der Auslegung zu berücksichtigen sind Art und Zweck der Gefälligkeit sowie die Interessenslage der Beteiligten. Denkbar ist etwa, dass der Designer darauf hinweist, dass das OSH-Design noch nicht fertig konzipiert ist und er oder sie anderen Personen schon ermöglichen möchte weiter an dem OSH-Design zu arbeiten. In einem solchen Fall ist davon auszugehen, dass der Designer sich nicht vertraglich dazu verpflichten will, dem Hersteller ein vollfunktionstaugliches OSH-Design zur Verfügung zu stellen. Ein objektiver Betrachter muss den Hinweis auf das „unfertige“ Design so verstehen, dass mithilfe des hochgeladenen OSH-Designs noch kein sicheres OSH-Produkt erstellt werden kann und dies gerade nicht von dem Designer vertraglich geschuldet ist.
- **Der Rechtsbindungswille kann angenommen werden, wenn sich der Hersteller berechtigterweise auf die Fehlerfreiheit des OSH-Designs verlässt:** Bei der Auslegung ist zu berücksichtigen, welche erkennbare wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung die Parteien der Zurverfügungstellung des OSH-Designs beimessen. So können die Relevanz und das Gefahrenpotenzial des mithilfe des OSH-Designs herzustellenden Produkts für eine vertragliche Bindung sprechen. Wie bereits oben erwähnt ist bei OSH-Designs von potenziell gefährlichen Sachen (wie einem Lastenfahrrad) oder Arbeitsgeräten (wie einem EKG-Gerät) eher davon auszugehen, dass die Herstellung eine wirtschaftliche oder rechtliche Bedeutung für den Hersteller hat. Zum einen, weil der Hersteller

¹⁴ Zum digitalen Vertragsschluss siehe *Gansmeier/Kochendörfer ZfPW* 2022, 1, 3 f.

¹⁵ Zu den Kriterien siehe *MüKo BGB/Bachmann*, 9. Aufl. 2022, BGB § 241 Rn. 239 ff.; *Jauernig/Mansel*, 19. Aufl. 2023, BGB § 241 Rn. 24; *Weber/Schmidt*, Rechtswörterbuch, 29. Edition 2022, Gefälligkeitsverhältnis, Gefälligkeitsvertrag.

gesteigertes Vertrauen in die Fehlerfreiheit des OSH-Designs legen muss und zum anderen, weil i.d.R. teurere Materialien zur Herstellung benötigt werden. Zudem gehen von diesen Produkten höhere Gefahren aus als von einem alltäglichen Nutzungsgegenstand wie einem Schlüsselanhänger.

- **Berücksichtigung der Plattform-AGB:** Ob schon im Hochladen des Designs auf einer Plattform ein Angebot auf Vertragsschluss gesehen werden kann, hängt auch von der Art der Plattform und ihren Nutzungsbedingungen ab (Terms of Use). Diese gelten zwar nicht unmittelbar zwischen dem Designer und Nutzer, sind aber zur Auslegung ihres Verhaltens heranzuziehen.

2. Vertragseinordnung und Gewährleistungshaftung

Die Einordnung der Vertragsart – insbesondere ob es sich um einen entgeltlichen oder unentgeltlichen Vertrag handelt – ist entscheidend, um die vertraglichen Pflichten, den relevanten Haftungsmaßstab und das anzuwendende Gewährleistungssystem zu ermitteln.

a. Entgeltlicher Vertrag

Wenn der Nutzer das Design nur für Erbringung einer Gegenleistung erhält, droht dem Designer potenziell eine deutlich strengere Haftung, insbesondere hinsichtlich der Mangelfreiheit des Designs. Die dahinterstehende Wertung ist, dass derjenige, der für seine Leistung eine Gegenleistung verlangt auch dafür einstehen muss, dass dieses Produkt die angekündigte Beschaffenheit aufweist. Ausführungen zu der entgeltlichen Weitergabe des Designs sind nicht Schwerpunkt dieser Guideline – vielmehr konzentriert sich diese Guideline auf die unentgeltliche Weitergabe von OSH-Designs, da dies nach der hier vertretenen Auffassung ganz charakteristisch für OSH ist.

b. Unentgeltlicher Vertrag

Wenn der Designer die OSH-Designs unentgeltlich und auch nicht gegen die „Zahlung von Daten“ anbietet, kann der Nutzer keine Mängelgewährleistungsrechte geltend machen.

Denn für unentgeltliche Verträge, wie der Schenkung und der Leihe, ist im Gesetz kein Mängelgewährleistungsrecht vorgesehen. Wenn die Parteien einen unentgeltlichen Vertrag schließen, dann kann der Nutzer von dem Designer jedenfalls weder Nacherfüllung noch Nachlieferung verlangen. Zudem haften Schenker und Verleiher lediglich dann, wenn sie einen Fehler der Sache arglistig verschweigen und hieraus ein Schaden beim Beschenkten bzw. Entleiher entsteht, § 524 bzw. § 600 BGB.

Die unentgeltliche, vertragliche Zurverfügungstellung eines OSH-Designs lässt sich zwar nicht so recht den Vertragstypen von Schenkung und Leihe zuordnen, weil diese auf körperliche Gegenstände zugeschnitten sind.¹⁶ Viel spricht aber dafür, auch auf diesen gesetzlich nicht geregelten Vertragstyp der Weitergabe von OSH-Designs die Haftungsprivilegien der unentgeltlichen Verträge des BGB anzuwenden: Der Designer erhält – ebenso wie Schenker und Verleiher – keine Gegenleistung, weshalb eine

¹⁶ Die unentgeltliche, vertragliche Zurverfügungstellung eines OSH-Designs lässt sich weder dem Vertragstyp der Schenkung noch jenem der Leihe eindeutig zuordnen. Denn eine Schenkung setzt eine Entreicherung, also eine dauerhafte Vermögensminderung auf Seiten des Schenkenden voraus. Dies wäre bei OSH-Designs allein dann denkbar, wenn das Design urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt und dem Erwerber eine unentgeltliche Lizenz eingeräumt würde. Die Leihe wiederum setzt die Überlassung einer Sache, also eines körperlichen Gegenstands voraus; immaterielle Gegenstände sind nicht umfasst. Es wird teilweise vertreten, die Vorschriften über die Leihe entsprechend auf die unentgeltliche Überlassung nicht körperlicher Gegenstände anzuwenden. Allerdings ist die Leihe grundsätzlich zeitlich begrenzt und der Entleiher ist nach § 604 Abs. 1 BGB verpflichtet nach Ablauf der vereinbarten Zeit die „Sache“ zurückzugeben. Dies passt im OSH-Kontext aus zwei Aspekten nicht. Zum einen ist eine Rückgabe des OSH-Bauplans an den Designer nie vorgesehen und zum anderen sind die OSH-Baupläne bereits nach der Definition veränderbar und dürfen weiterverbreitet werden, sodass sich der Gegenstand der Leihe verändern und ein Rückgabebeefordernis mit der freien Weiterverbreitung in Widerspruch stehen würde, dazu auch schon *Kuschel/Haller*, Haftungsrisiken im Kontext von Open Source Hardware, S. 155.

Gewährleistungshaftung unangemessen streng wäre. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Besonderheit von OSH gerade darin besteht, dass jedermann die Baupläne verändern und weiterentwickeln kann; der Entstehungsprozess wird dokumentiert und ist offen einsehbar. Bei einem fehlerhaften Design bleibt dem Hersteller also immer noch die Möglichkeit, selbst Hand anzulegen und den Mangel auszubessern. Die Herstellung eines mangelfreien OSH-Produkts zu ermöglichen, liegt eben nicht allein und eindeutig im Verantwortungsbereich eines (einzigen) Designers, sondern ist idealerweise das Ergebnis kollaborativer Weiterentwicklung und iterativer Verbesserung.

QUINTESSENZ: Bei der unentgeltlichen Weitergabe des OSH-Designs ist kein Gewährleistungsrecht anwendbar, d.h. der Designer muss grundsätzlich nicht ggü. dem Hersteller für die Mangelfreiheit des OSH-Designs einstehen.

III. Vertragliche Haftung Hersteller

Auch bei der vertraglichen Haftung des Herstellers ist primär zu unterscheiden zwischen der *entgeltlichen* und der *kostenlosen* Weitergabe des OSH-Produkts an den Nutzer. Zudem wirkt es sich aus, ob die *Überlassung auf Zeit* oder *zeitlich unbeschränkt* erfolgt.

1. Entgeltliche Weitergabe des OSH-Produkts

Bei der Betrachtung wird davon ausgegangen, dass sowohl der Hersteller als auch der Nutzer als Verbraucher, § 13 BGB, handeln und die Überlassung des OSH-Produkts mithin kein Verbrauchervertrag darstellt, § 310 Abs. 3 BGB. Das wirkt sich dahingehend aus, dass die im B2C-Bereich geltenden „strengen“ Anforderungen *nicht* zu beachten sind, etwa die „strengen“ Voraussetzungen des Verbrauchsgüterkaufs, §§ 474 BGB oder die Vorschriften über Verbraucherverträge über digitale Produkte, §§ 327 ff. BGB.

a. Entgeltliche Überlassung für unbegrenzte Zeit

Bei der entgeltlichen Überlassung für unbegrenzte Zeit kommt entweder ein Kaufvertrag, § 433 BGB oder ein Werklieferungsvertrag, § 650 Abs. 1 BGB, in Betracht. Wenn sich der Hersteller nur zur Überweisung des OSH-Produkts verpflichtet, liegt ein Kaufvertrag vor, § 433 Abs. 1 BGB. Verpflichtet sich der Hersteller gegenüber dem Nutzer auch dazu, das OSH-Produkt zunächst herzustellen und ihm dann zu übereignen, liegt ein Werklieferungsvertrag vor, § 650 Abs. 1 BGB.¹⁷ Da auf den Werklieferungsvertrag gemäß § 650 Abs. 1 S. 1 BGB die Vorschriften des Kaufrechts Anwendung finden, wirkt sich die Unterscheidung bei der Haftung für Mängel nicht aus.

Der Käufer hat Mängelgewährleistungsrechte gegen den Hersteller als Verkäufer, wenn die Sache in dem Zeitpunkt, in dem sie ihm übergeben wurde, mangelhaft ist. Die kaufrechtliche Mängelgewährleistung umfasst das Recht auf Nacherfüllung, ein Rücktritts- und Minderungsrecht sowie ein Recht auf Schadensersatz. Voraussetzung ist, dass das OSH-Produkt mangelhaft ist.

Ein OSH-Produkt ist als Kaufsache dann frei von Sachmängeln, wenn es sowohl den subjektiven als auch den objektiven Anforderungen entspricht. Den objektiven Anforderungen entspricht das OSH-Produkt, wenn es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet sowie eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann. Da OSH-Produkte auch von Laien hergestellt werden können, ist fraglich, was der Käufer von einem solchen Produkt erwarten kann. Grundsätzlich darf der Käufer erwarten, dass das OSH-Produkt die Funktionalitäten aufweist, die ein vergleichbares Produkt aufweist, das kein OSH-Produkt ist und, dass das OSH-Produkt hinreichend sicher ist.

BEISPIEL: Ein OSH-Lastenfahrrad ohne (funktionierende) Bremsen entspricht nicht der gewöhnlichen Verwendung und damit nicht den objektiven Anforderungen aus § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB. Ein solches OSH-Lastenfahrrad wäre damit grundsätzlich mangelhaft § 434 Abs. 1 BGB.

Unter Verbrauchern (C2C-Bereich) sind die objektiven Anforderungen an die Mangelfreiheit der Sache leicht abzubedingen oder zu modifizieren.¹⁸ Dafür ist ausreichend, dass sich die Parteien auf einen Zustand des OSH-Produkts einigen, der von den grundsätzlich bestehenden objektiven Anforderungen abweicht. Vor diesem Hintergrund sind im C2C-Bereich eine genaue Bezeichnung und Beschreibung

¹⁷ Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, 18. Aufl. 2018, § 33 Rn. 8.

¹⁸ Wenn der Hersteller das OSH-Produkt als Unternehmer, § 14 Abs. 1 BGB, dem Nutzer als Verbraucher, § 13 BGB verkauft, dann liegt ein Verbrauchsgüterkauf nach § 474 Abs. 1 S. 1 BGB vor. Bei Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs können die objektiven Anforderungen an die Kaufsache nicht ohne Weiteres abbedungen werden. Vielmehr ist dies nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen von **§ 476 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 BGB** möglich, das bedeutet der Verbraucher muss vor Abgabe seiner Vertragserklärung *eigens* davon in Kenntnis gesetzt werden, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht (Nr. 1) und die Abweichung muss im Vertrag *ausdrücklich und gesondert* vereinbart werden (Nr. 2).

des zu verkaufenden OSH-Produkts unverzichtbar. Auch aus der Vorschrift des § 442 BGB folgt, dass der Hersteller auf ihm bekannte Mängel hinweisen sollte, denn wenn der Käufer Kenntnis von diesen hat, kann er sich nicht auf seine Mängelgewährleistungsrechte berufen.¹⁹

HINWEIS: Gerade im C2C- und B2B-Bereich ist die genaue Bezeichnung des verkauften Produkts essenziell. Außerhalb des B2C-Bereichs kann formfrei von den objektiven Anforderungen der Kaufsache (§ 434 Abs. 3 BGB) abgewichen werden. In diesem Fall kommt es dann nur auf die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit an.²⁰

Zu den Gewährleistungsrechten bei Mängeln gehört auch der Schadensersatz. Erforderlich dafür ist, dass der Verkäufer eine vertragliche Pflicht schuldhaft verletzt hat – also vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Bei der Fahrlässigkeit gilt ein *objektiver* Sorgfaltsmaßstab, d.h. es kommt darauf an, was von einem durchschnittlichen Angehörigen des jeweiligen Verkehrskreises in der jeweiligen Situation erwartbar ist. Abzustellen ist auf einen durchschnittlichen Hersteller, der durchschnittlich viel Erfahrung mit der Herstellung von OSH-Produkten hat. Besondere Fähigkeiten und Fachkenntnisse des Herstellers sind bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabes zu berücksichtigen.

Ein Ausschluss oder die Modifikation von Gewährleistungsrechten ist im C2C-Bereich durch eine Einigung der Parteien möglich. Der Verkäufer kann sich nur dann nicht auf einen solchen Haftungsausschluss berufen, wenn er den Mangel arglistig (*vorsätzlich*) verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Erfolgt der Haftungsausschluss durch AGB ist zusätzlich das Klauselverbot des § 309 Nr. 8 lit. b BGB zu beachten und der Haftungsausschluss darf den Käufer nicht unzumutbar benachteiligen § 307 BGB. Des Weiteren ist § 276 Abs. 3 BGB zu beachten, nachdem die Haftung für Vorsatz nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden kann.

QUINTESSENZ HAFTUNG BEI RECHTS- UND SACHMÄNGELN IM KAUFRECHT: Wird ein OSH-Produkt verkauft, muss der Verkäufer dafür einstehen, dass das Produkt frei von Mängeln ist, das heißt eine Beschaffenheit aufweist, die dem entspricht, was die Parteien vereinbart haben und dem, was objektiv von diesem Produkt erwartet werden kann. Unter Verbrauchern ist das subjektiv vereinbarte entscheidend, denn sie können die objektiven Anforderungen an das Produkt leicht abbedingen oder modifizieren. Wichtig ist, dass der Hersteller als Verkäufer auf die ihm bekannten Mängel hinweist, denn wenn der Käufer von bestehenden Mängeln Kenntnis bei Vertragsschluss hat, stehen ihm keine Mängelgewährleistungsrechte zu. Unter Verbrauchern kann die Haftung auch ausgeschlossen werden, es sei denn der Verkäufer kennt den Mangel oder hält es für möglich, dass die Sache mangelhaft ist und verschweigt dies dem Käufer. Verkauft der Hersteller das Produkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit an einen Verbraucher gelten deutlich strengere Anforderungen.

b. Überlassung auf Zeit mit anschließender Rückgabepflichtung

Auch um eine mietrechtliche Haftung zu vermeiden, empfiehlt es sich für den Hersteller das zu vermietende OSH-Produkt so genau wie möglich zu beschreiben und vertraglich festzulegen, wofür dieses OSH-Produkt gedacht ist.

Ausgangspunkt für die Gewährleistungsrechte des Mieters ist der Mangelbegriff. Eine Mietsache ist dann mangelhaft, wenn ihre Tauglichkeit zum vertraglich vereinbarten Gebrauch aufgehoben oder gemindert ist, § 536 Abs. 1 S. 1, 2 BGB. Liegt ein solcher Mangel vor, wird der Mieter grundsätzlich kraft Gesetzes von der Mietzahlungspflicht befreit bzw. die Miete wird kraft Gesetzes gemindert. Im

¹⁹ Auf Verbrauchsgüterkäufe findet § 442 BGB nach § 475 Abs. 3 S. 2 Var. 1 BGB keine Anwendung. Das bedeutet, dass die Mängelgewährleistungsrechte im B2C-Bereich auch bei Kenntnis des Käufers von dem Mangel nicht ausgeschlossen sind. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Verkäufer ggf. Ansprüche gegen den Käufer hat, wenn dieser trotz Kenntnis des Mangels von seinen Mängelgewährleistungsrechten Gebrauch macht.

²⁰ Dazu auch *Biermann* DAR 2022, 134, 134.

Gegensatz zur kaufrechtlichen Haftung des Herstellers, ergeben sich im Mietrecht ein paar Besonderheiten, auf diese nochmal kurz hingewiesen werden soll.

- Die Mietsache ist mangelhaft, wenn die Tauglichkeit der Mietsache zum vertraglich vereinbarten Gebrauch aufgehoben oder gemindert ist, § 536 Abs. 1 S. 1, 2 BGB. Dem steht es gleich, wenn der Sache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später wegfällt, § 536 Abs. 2 BGB, sowie wenn dem Mieter der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache ganz oder zum Teil entzogen wird, § 536 Abs. 3 BGB.
- Die Besonderheit des Mietrechts ist, dass der Erfüllungsanspruch des Mieters nicht nur auf die Zurverfügungstellung einer mangelfreien Mietsache gerichtet ist, sondern auch auf Erhaltung dieses Zustands während der Mietzeit, § 535 Abs. 1 S. 2 BGB. Eine weitere Besonderheit des Mietrechts ist, dass beim Vorliegen eines Mangels, der Mieter grds. kraft Gesetzes von der Mietzahlungspflicht befreit wird bzw. sich die Miete kraft Gesetzes mindert, § 536 Abs. 1 BGB.
- Wenn sich der Mangel erst während der Mietzeit zeigt, muss der Mieter diesen dem Vermieter unverzüglich anzeigen, ansonsten stehen ihm die Rechte aus § 536 BGB und § 536a Abs. 1 BGB nicht zu.

QUINTESSENZ HAFTUNG BEI RECHTS- UND SACHMÄNGELN IM MIETRECHT: Wird ein OSH-Produkt vermietet, muss der Vermieter dafür einstehen, dass das Produkt frei von Mängeln ist und während der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand bleibt. Es ist wichtig, dass der Vermieter das OSH-Produkt und den vertragsgemäßen Gebrauch so genau wie möglich beschreibt.

2. Unentgeltliche Weitergabe des OSH-Produkts

Wenn der Hersteller dem Nutzer das OSH-Produkt unentgeltlich zur Verfügung stellt, kann bei der dauerhaften Überlassung von einer Schenkung, § 516 BGB ausgegangen werden. Auch denkbar ist, dass der Nutzer den Hersteller bittet für ihn *unentgeltlich* ein bestimmtes OSH-Produkt herzustellen, dann kann von einem Auftrag, § 662 BGB oder einer Gefälligkeit ausgegangen werden. Bei der kostenlosen Überlassung auf Zeit, kann es sich entweder um eine Leihe, § 598 BGB oder um eine bloße Gefälligkeit handeln.

a. Unentgeltliche Überlassung für unbegrenzte Zeit

(1) Schenkung § 516 BGB

Wenn der Hersteller dem Nutzer das OSH-Produkt unentgeltlich zur Verfügung stellt, kann eine Handschenkung, § 516 Abs. 1 BGB, vorliegen. Eine solche Handschenkung i.S.v. § 516 Abs. 1 BGB ist eine formlos gültige, sofort vollzogene Zuwendung.²¹

BEISPIEL: Eine Schenkung liegt vor, wenn ein Hersteller bei einem OSH-Workshop mithilfe eines OSH-Designs ein OSH-Produkt herstellt und dieses einem Freund oder Familienangehörigen kostenlos und dauerhaft überlässt.²²

²¹ BeckOK BGB/Gehrlein, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 516 Rn. 1.

²² Im Rahmen der Schenkung eines OSH-Produkts ist i.d.R. von einer vertraglichen Bindung auszugehen; *Gansmeier/Kochendörfer* identifizieren den Fall der dauerhaften Verschaffung eines Leistungsgegenstandes als eine „unproblematische“ Vertragsschlusskonstellation, wofür die Regelungsanordnung der Handschenkung in § 516 BGB spreche, siehe *Gansmeier/Kochendörfer ZFPW 2022, 1, 4.*

Relevant ist das Vorliegen einer Schenkung aus zwei Gründen – zum einen bei der *Haftung für Mängel* (siehe §§ 523 f. BGB) und zum anderen aufgrund der generellen *Haftungserleichterung* des § 521 BGB.²³

Aus den Vorschriften des §§ 523, 524 BGB folgt, dass der schenkende Hersteller haftungsrechtlich privilegiert ist.²⁴ Das zeigt sich dadurch, dass er bei dem Vorliegen eines Rechts- oder Sachmangels dem beschenkten Nutzer weder Nachbesserung noch Nachlieferung schuldet. Zudem kann der beschenkte Nutzer im Falle eines Rechts- oder Sachmangels nicht von dem Hersteller Aufwendungen ersetzt verlangen, um den Mangel zu beseitigen. Weiterhin ist der schenkende Hersteller deswegen privilegiert, da er dem beschenkten Nutzer Aufwendungen, die dieser im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat, nur ersetzen muss, wenn er den Mangel *arglistig* verschwiegen hat, d.h. Kenntnis von dem Mangel hatte.

QUINTESENZ HAFTUNG BEI RECHTS- UND SACHMÄNGELN IM SCHENKUNGSRECHT: Wird ein OSH-Produkt verschenkt, muss der Schenker in der Regel nicht dafür einstehen, dass das Produkt fehlerfrei funktioniert. Weiß er/sie allerdings, dass das Produkt Mängel aufweist bzw. nicht einwandfrei funktioniert, muss er dies offenlegen.

Die Haftungsprivilegierung bei Schenkungen bezieht sich allerdings nur auf die Gewährleistung. Werden andere Schäden beim Beschenkten verursacht (z.B. eine Verletzung durch ein fehlerhaftes OSH-Produkt), haftet der OSH-Hersteller nach den allgemeinen Voraussetzungen, also auch für reine Fahrlässigkeit, § 276 Abs. 1 BGB.²⁵

QUINTESENZ: Beim Verschenken von OSH-Produkten sollte man zumindest sichergehen, dass von dem Produkt keine Gefahr für Körper und Gesundheit oder für andere Gegenstände ausgeht.

(2) Auftrag § 662 BGB

Denkbar ist auch, dass ein Nutzer einen Hersteller *beauftragt* für ihn *unentgeltlich* ein OSH-Produkt herzustellen.²⁶ Ein Auftrag i.S.v. § 662 BGB ist jede Tätigkeit, die auf die Besorgung eines Geschäfts für einen anderen gerichtet ist, sofern dies unentgeltlich erfolgt.²⁷

Ob ein Auftrag oder ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis vorliegt, ist davon abhängig, ob die Parteien mit Rechtsbindungswillen gehandelt haben.²⁸ Denkbar ist das Vorliegen des Rechtsbindungswillens insbesondere in drei Fällen, nämlich *erstens* wenn der Herstellung des OSH-Produkts eine hohe wirtschaftliche Bedeutung zukommt, *zweitens* der Hersteller auch aus eigenem Interesse handelt und ein eigenes rechtliches Interesse an der Herstellung des OSH-Produkts hat, sowie *drittens* wenn der Hersteller mit der Herstellung des OSH-Produkts ein außergewöhnliches Risiko eingeht und er ein erkennbares Interesse daran hat, etwaig eintretende Schäden vom Nutzer analog § 670 BGB liquidieren zu können.²⁹

²³ Aus § 521 BGB ergibt sich für den Schenker eine *Haftungsprivilegierung*. Der Schenker haftet abweichend vom Grundsatz des § 276 Abs. 1 BGB nicht für leichte Fahrlässigkeit, sondern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Handschenkungen gemäß § 516 Abs. 1 BGB hat die Vorschrift des § 521 BGB indes nur eine geringe Bedeutung, denn aus §§ 523 f. BGB ergibt sich, dass der Schenker dem Beschenkten nicht auf das Erfüllungsinteresse haftet.

²⁴ MüKoBGB/Koch, 9. Aufl. 2023, BGB § 523 Rn. 1; MüKoBGB/Koch, 9. Aufl. 2023, BGB § 524 Rn. 1.

²⁵ BeckOK BGB/Gehrlein, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 521 Rn. 5.

²⁶ Wenn der Nutzer den Hersteller i.S.v. § 662 BGB beauftragt ein bestimmtes OSH-Produkt für ihn herzustellen, dann ist der Hersteller zur Ausführung verpflichtet (*Leistungspflicht*, § 241 Abs. 1 BGB) und zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Nutzers (*Rücksichtnahmepflichten*, § 241 Abs. 2 BGB).

²⁷ NK-BGB/Schwab, 4. Aufl. 2021, BGB § 662 Rn. 1.

²⁸ Siehe dazu auch schon Infokasten unter E. II. 1.b., S. 6.

²⁹ NK-BGB/Schwab, 4. Aufl. 2021, BGB § 662 Rn. 11 ff.

QUINTESENZ: Wenn ein Hersteller einem Freund oder Familienmitglied verspricht, unentgeltlich ein OSH-Produkt herzustellen, handelt es sich mangels Rechtsbindungswillen i.d.R. nicht um einen Auftrag, sondern um eine Gefälligkeit. In diesen Fällen sieht sich der Hersteller keinen vertraglichen Ansprüchen ausgesetzt.

b. Überlassung auf Zeit mit anschließender Rückgabeverpflichtung

Überlässt der Hersteller dem Nutzer das OSH-Produkt unentgeltlich aber nur auf bestimmte Zeit, kann ein Leihvertrag vorliegen. Der Verleiher einer Sache verpflichtet sich durch den Leihvertrag dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten, § 598 BGB. Es kann nicht ohne Weiteres von dem Vorliegen eines Leihvertrages ausgegangen werden. Entscheidend ist wiederum, ob der Hersteller sich vertraglich verpflichten wollte der Person den Gebrauch der Sache zu überlassen.³⁰ Fehlt es daran liegt nur ein Gefälligkeitsverhältnis vor und vertragliche Ansprüche gegen den Hersteller scheiden aus.

BEISPIEL: Der Hersteller gestattet dem Nutzer das vom Hersteller erstellte OSH-Lastenfahrrad zu benutzen. Wenn der Nutzer das OSH-Lastenfahrrad nur für eine *Spazierfahrt* benutzt, ist mangels wirtschaftlicher Bedeutung grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass sich die Parteien vertraglich binden wollten. Wenn der Nutzer dagegen das Lastenfahrrad benutzt, um damit *Kurierfahrten* anzubieten, hat die Gebrauchsgewährung für den Nutzer eine wirtschaftliche Bedeutung. In diesem Fall ist eher davon auszugehen, dass sich die Parteien vertraglich binden wollten und ein Leihvertrag (§ 598 BGB) vorliegt.³¹

Auch bei der Leihe ist der Verleiher aufgrund seines uneigennützigen Handelns³² haftungsrechtlich privilegiert. Gemäß § 599 BGB ist die Haftung des Verleihers beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das bedeutet der Verleiher haftet abweichend vom Grundsatz des § 276 Abs. 1 BGB nicht für leichte Fahrlässigkeit. Bei Sach- und Rechtsmängel ist § 600 BGB als speziellere Vorschrift³³ anzuwenden. Nach § 600 BGB muss der Verleiher nur für die Mangelhaftigkeit der verliehenen Sachen haften, wenn er den Mangel *arglistig* verschweigt. Das ist dann der Fall, wenn der Hersteller als Verleiher die Umstände kannte, aus denen sich der Mangel ergibt.³⁴

QUINTESENZ: In der Regel wird ein Leihvertrag mangels Rechtsbindungswillen ausscheiden, sodass der Hersteller grundsätzlich keine vertraglichen Ansprüche befürchten muss. Sollte doch ein Vertrag vorliegen, dann gilt auch bei dem Leihvertrag eine Haftungsprivilegierung. Der Hersteller haftet dann ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wenn der Hersteller Kenntnis von einem Sicherheitsdefizit des verliehenen OSH-Produkts hat, darf er diesen nicht verschweigen. Auch darf er keine

³⁰ Maßgeblich um zu ermitteln, ob die Parteien sich rechtlich binden wollen ist, ob der Begünstigte aus dem Verhalten des Versprechenden unter den gegebenen Umständen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auf den Rechtsbindungswillen schließen durfte, §§ 133, 157 BGB. Dabei kommt es maßgeblich auf den Anlass und Zweck der Überlassung sowie der wirtschaftlichen Bedeutung an. Für eine gewollte Rechtsverbindlichkeit spricht die erhebliche wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung der Gebrauchsgewährung für den Begünstigten. Auch wenn der Verleiher ein Interesse am Vertragsschluss hat, spricht das nach der Rechtsprechung für das Vorliegen des Rechtsbindungswillens. Für die Ermittlung des Rechtsbindungswillens ist immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

³¹ Nur bei Vorliegen eines Leihvertrages hat der Nutzer gegen den Hersteller vertragliche Ansprüche für den Fall, dass das OSH-Lastenfahrrad mangelhaft ist und beim Nutzer aufgrund dessen ein Schaden eintritt. Zwar sind auch deliktische Ansprüche denkbar. Die Besonderheit bei vertraglichen Ansprüchen ist die Beweislastumkehr des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB – nach dieser Vorschrift muss der Nutzer zwar beweisen, dass der Hersteller eine vertragliche Pflicht verletzt hat, es wird aber widerlegbar vermutet, dass der Hersteller diese zu vertreten hat.

³² So BeckOK BGB/Wagner, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 599 Rn. 1.

³³ Dauner-Lieb/Langen/Brors, 4. Aufl. 2021, BGB § 599 Rn. 1.

³⁴ Zum Begriff der *Arglist* schon unter E. III. 1. a., S.10.

„Angaben ins Blaue“ hinein machen über die Beschaffenheit der Sache, da dieser ansonsten einen Mangel u.U. arglistig verschweigt.

3. *Rechtliche Bedeutung von CE-Kennzeichen*

Bei CE-Kennzeichen handelt es sich um eine Bestätigung des Herstellers, dass sein Produkt allen für das Produkt einschlägigen europäischen Produktvorschriften (wie bspw. Die ElektroStoffV oder das Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz (EMVG) für Elektro- und Elektronikgeräte) entspricht.³⁵ Es handelt sich nicht um eine „Zertifizierung“, denn das CE-Kennzeichen wird nicht durch eine unabhängige Stelle vergeben.³⁶ CE-Kennzeichnungen dienen im grenzüberschreitenden Warenverkehr lediglich als herstellseitiger Hinweis auf die Einhaltung binnenmarktrechtlicher Vorgaben.³⁷ Dabei richten sie sich primär an Marktüberwachungsbehörden und nicht an den Produktverwender.³⁸

Bei der rechtlichen Wirkung ist zu unterscheiden zwischen der Anbringung eines CE-Kennzeichens und der Erfüllung der jeweiligen produktspezifischen Vorschriften der CE-Kennzeichnung. Auch wenn an dem Produkt ein CE-Kennzeichen angebracht ist, gibt es keine gesetzliche angeordnete Vermutungswirkung dahingehend, dass das Produkt entsprechend den einschlägigen europarechtlichen Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hergestellt ist.³⁹ Dagegen führt die Erfüllung der jeweiligen produktspezifischen Vorschriften, die mit der CE-Kennzeichnung ausgedrückt wird, dazu, dass der Hersteller eine deutlich bessere Argumentationsgrundlage in zivilrechtlichen Produkthaftungsprozessen hat.⁴⁰

QUINTESENZ: Das Anbringen von CE-Kennzeichen auf einer Ware signalisiert die Konformität mit europäischen Produktvorgaben. Es schützt nicht unmittelbar vor einer Haftung; die Einhaltung der relevanten Vorschriften erleichtert in einem Haftungsprozess aber den Nachweis, dass das Produkt den einschlägigen Sicherheitsvorgaben entspricht.

³⁵ Klindt ProdSG/Wende, 3. Aufl. 2021, ProdSG § 7 Rn. 1; zum Begriff des CE-Kennzeichens auch NK-ProdR/Schütte, 1. Aufl. 2022, ProdSG § 7 Rn. 1 ff.

³⁶ Klindt ProdSG/Wende, 3. Aufl. 2021, ProdSG § 7 Rn. 3.

³⁷ Klindt ProdSG/Wende, 3. Aufl. 2021, ProdSG § 7 Rn. 5.

³⁸ ProdR/Schütte, 1. Aufl. 2022, ProdSG § 7 Rn. 3.

³⁹ Klindt ProdSG/Wende, 3. Aufl. 2021, ProdSG § 7 Rn. 6.

⁴⁰ Klindt ProdSG/Wende, 3. Aufl. 2021, ProdSG § 7 Rn. 8.

IV. Vertragliche Haftung Instruktore

Instrukteure führen Workshops in Fab Labs durch, welche sich an (potenzielle) Hersteller richten. Ziel dieser Workshops ist es i.d.R. Nutzern der Fab Labs die Arbeit an den OSH-Geräten zu ermöglichen und ihnen die Funktionsweise und Bedienung dieser Geräte zu erklären. Typischerweise haben die Nutzer vor dem Besuch des Workshops noch keine oder nur rudimentäre Kenntnisse über die Funktionsweise und Bedienung der OSH-Geräte. Die Instruktore haben dagegen i.d.R. viel Erfahrung mit dem Umgang mit OSH-Geräten. Oft ist der Besuch eines Workshops Voraussetzung, um in einem Fab Lab die OSH-Geräte benutzen zu dürfen.

1. Rechtsbeziehungen

Bei der Veranstaltung von Workshops ist zunächst denkbar, dass Instruktore diese eigenständig anbieten. In diesem Fall besteht zwischen Instruktore und Teilnehmer ein Vertrag, auch wenn der Workshop unentgeltlich angeboten wird, weil es sich nur um eine reine Gefälligkeit handelt. Bei unentgeltlichen Workshops handelt es sich um einen Auftrag, § 662 BGB, bei entgeltlichen Workshops um einen Dienstvertrag, § 611 BGB.

Alternativ könnte der Workshop auch vom Betreiber des Fab Lab organisiert sein, der wiederum den Instruktore mit der Durchführung beauftragt. In diesem Fall besteht ein Vertrag zwischen Fab Lab-Betreiber und Teilnehmer und ein Vertrag zwischen Fab Lab-Betreiber und Instruktore. In letzterem Fall wäre der Instruktore *Erfüllungsgehilfe* (§ 278 S. 1 BGB)⁴¹ des Fab Lab-Betreibers. Eine potenzielle Pflichtverletzung des Instruktore und dessen Verschulden werden dem Fab Lab-Betreiber zugerechnet (§ 278 S. 1 BGB); er haftet also gegenüber dem Teilnehmer, kann sich aber seinerseits unter Umständen an den Instruktore wenden [zur Haftung des FabLab-Betreibers s.u. E. V.].

2. Vertragsinhalt

Inhalt des Vertrags ist es, den Workshopteilnehmern die Funktionsweise und Bedienung einzelner OSH-Geräte zu erläutern, sodass diese anschließend befähigt sind, selbstständig mit den Geräten zu arbeiten. Ein *Erfolg*, in dem Sinne, dass die Teilnehmer die Arbeit an den Geräten sicher beherrschen, ist hingegen in der Regel nicht geschuldet. Daneben bestehen noch vertragliche *Nebenpflicht*, § 241 Abs. 2 BGB. Diese verpflichten Instruktore dazu, die Teilnehmer des Workshops nicht in Gefahr zu bringen, also zu verhindern, dass diese sich beim Workshop verletzen oder ihnen ein sonstiger Schaden (z.B. an ihrer Kleidung) entsteht.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS (KLAPPTXT): Die Nebenpflichten rechtfertigen sich aufgrund der Einwirkungsmöglichkeiten auf die Rechtsgüter der anderen Partei bei Durchführung des Vertrages. Je mehr die eine Partei bei der Durchführung des Vertrages auf die andere Partei und deren Kenntnisse vertrauen muss, desto eher lassen sich Schutzpflichten i.S.v. § 241 Abs. 2 BGB bejahen. Das bedeutet, Schutzpflichten sind umso eher anzunehmen, je mehr die Parteien auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen sind oder sich eine Partei auf die besondere Fachkunde der anderen Partei verlassen muss. Zu unterscheiden ist zwischen dem Verbot der aktiven Schädigung, der Pflicht zum aktiven Schutz und den Informationspflichten.

3. Inhalt der Nebenleistungspflichten, § 241 Abs. 2 BGB

Grundsätzlich verpflichtet jedes Vertragsverhältnis dazu, Körper, Gesundheit und Eigentum des Vertragspartners im Rahmen des Zumutbaren zu schützen. So müssen die Parteien alles unterlassen, was zu einer Schädigung der Rechtsgüter des Vertragspartners führt.⁴² Schutzpflichten können zum einen

⁴¹ *Erfüllungsgehilfe* ist, wer nach den tatsächlichen Gegebenheiten mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer dem Schuldner obliegenden Verbindlichkeit als Hilfsperson tätig wird. Zum einen ist erforderlich, dass die Person mit Willen des Schuldners tätig wird. Zum anderen muss die Person eingesetzt sein, um eine dem Schuldner obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen.

⁴² MüKoBGB/Bachmann, 9. Aufl. 2022, BGB § 241 Rn. 173 f.

nur darauf gerichtet sein, Schädigungen im Rahmen einer Handlung zu vermeiden. Darüber hinaus können die Schutzpflichten aber auch darauf gerichtet sein, die Gegenseite durch aktives Handeln zu beschützen (*aktive Schutzpflicht*). Eine aktive Schutzpflicht ist immer dann anzunehmen, wenn Gefahren bei der Durchführung des Vertrages bestehen, die nicht nur das Bestandsinteresse der Gegenseite betreffen, sondern den Leistungszweck vereiteln oder gefährden würden. Zudem ist eine aktive Schutzpflicht anzunehmen in Fällen, in denen eine Gefahr für ein besonders wichtiges Schutzgut besteht, wie etwa der Gesundheit des Vertragspartners.⁴³

Die Instruktoren haben i.d.R. viel Erfahrung mit der Arbeit mit den OSH-Geräten und die Workshopteilnehmer vertrauen auf deren Anleitung und Expertise. Zudem ist ein fachgerechter Umgang mit den OSH-Geräten erforderlich, um mögliche Verletzungen und sonstige Schäden zu verhindern. Das Wissensgefälle zwischen dem Instruktoren und den Workshopteilnehmern und die potenzielle Gefahrträchtigkeit der Arbeit mit den OSH-Geräten, rechtfertigen das Bestehen von Schutzpflichten i.S.v. § 241 Abs. 2 BGB.

Um den Umfang der Schutzpflichten konkretisieren zu können, ist auf den Inhalt des Schuldverhältnisses abzustellen.⁴⁴ Da sich die Schutzpflichten funktional mit der Kompensation der erhöhten Einwirkungsmöglichkeiten auf die Rechtsgüter der Gegenseite rechtfertigen, ist bei dem Ausmaß der Schutzpflichten zu berücksichtigen, in welchem Maße Einwirkungsmöglichkeiten bestehen und welche Auswirkungen diese haben können.⁴⁵ Die Grenze der Schutzpflichten bildet die Zumutbarkeit. Dabei sind, die Wahrscheinlichkeit einer Gefahrverwirklichung, die Schwere möglicher Schadensfolgen sowie die Höhe des Kostenaufwandes etwaiger Sicherheitsvorkehrungen abzuwägen.⁴⁶

Wie bereits oben festgestellt (E. IV. 2.), treffen die Instruktoren bei der Durchführung von Workshops (*aktive*) Schutzpflichten. Der Umfang dieser Schutzpflichten richtet sich nach dem Inhalt des Workshops. Wenn mit Geräten gearbeitet wird, ist sicherzustellen, dass die Bedienweise der OSH-Geräte hinreichend erläutert wird und auch über Gefahren und (naheliegende) fehlerhafte Bedienungen der Geräte aufgeklärt wird. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die OSH-Geräte nicht defekt sind und damit keine Gefahrenquelle begründen. Im Einzelfall kann die Bereitstellung von Schutzbekleidung erforderlich sein (wie etwa Schutzbrillen, Masken oder auch Schutzkitteln). Das kann dann erforderlich sein, wenn bei der Arbeit mit den OSH-Geräten (giftige) Emissionen entstehen.

Der Instruktoren muss die Workshopteilnehmer zudem hinreichend beaufsichtigen. Der Grad der erforderlichen Aufsicht ist grundsätzlich von den Workshopteilnehmern abhängig. Wenn diese schon gewisse handwerkliche Vorkenntnisse haben, ist weniger Aufsicht erforderlich als bei sehr unerfahrenen Workshopteilnehmern. Auch wenn sich der Workshop an Kinder und Jugendliche richtet, muss der Instruktoren diese intensiver beaufsichtigen als erwachsene Workshopteilnehmer. Darüber hinaus ist die Umgebung, in der der Workshop stattfindet (i.d.R. *Fab Lab*) und der Zugang zu dem Gebäude frei von Gefahrenquellen zu halten.

4. Konkrete Schutzpflichten von Instruktoren

Bei der Ermittlung der konkreten Schutzpflichten der Instruktoren sind drei verschiedene Phasen zu unterscheiden, nämlich die Zeit *vor* dem Workshop, *während* des Workshops und *nach* dem Workshop.

- **Vor dem Workshop** ist sicherzustellen, dass der Zugang zu dem Workshop (i.d.R. dem *Fab Lab*) sicher und frei von Gefahrenquellen ist. So ist sicherzustellen, dass der Zugang zum Workshop frei

⁴³ NK-BGB/Krebs, 4. Aufl. 2021, BGB § 241 Rn. 60; BeckOK BGB/Sutschet, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 241 Rn. 44.

⁴⁴ NK-BGB/Krebs, 4. Aufl. 2021, BGB § 241 Rn. 22.

⁴⁵ NK-BGB/Krebs, 4. Aufl. 2021, BGB § 241 Rn. 22.

⁴⁶ MüKoBGB/Bachmann, 9. Aufl. 2022, BGB § 241 Rn. 171.

von Stolperfallen und anderen Verletzungsgefahren ist.⁴⁷ In der Zeit vor dem Workshop sind auch Informationen über den Ablauf des Workshops zur Verfügung zu stellen. Die zur Verfügung gestellten OSH-Geräte sind auf potenzielle Gefahrenquellen zu untersuchen. Falls solche Gefahrenquellen an den OSH-Geräten bestehen, sind diese zu beseitigen.⁴⁸

- **Während des Workshops** muss der InstruktEUR die WorkshopTeilnehmer ausreichend anleiten und auf mögliche Gefahren und naheliegende Bedienungsfehler der OSH-Geräte hinweisen. Zudem sind die WorkshopTeilnehmer hinreichend zu beaufsichtigen. Der Grad der nötigen Aufsicht ist abhängig von den WorkshopTeilnehmern. Richtet sich der Workshop an Kinder und Jugendliche ist mehr Aufsicht nötig, als wenn sich der Workshop an (handwerklich erfahrene) Erwachsene richtet. Da Verletzungen nicht ausgeschlossen werden können, hat der InstruktEUR die Pflicht, Zugang zu Erste-Hilfe-Koffern zu gewährleisten.⁴⁹ Einrichtungen, mit denen die WorkshopTeilnehmer in Berührung kommen, sind gefahrenfrei zu gestalten, um die WorkshopTeilnehmer vor Selbstschädigungen zu bewahren.⁵⁰ Offensichtliche Gefahrenquellen in dem Workshopgebäude (*Fab Lab*) sind zu entfernen.
- **Nach dem Workshop** kann die Pflicht bestehen auf die Benutzungsordnung des Fab Labs hinzuweisen. Da die Workshops i.d.R. dazu führen, dass die Workshopabsolventen die OSH-Geräte frei und für eigene Zwecke benutzen dürfen, ist auf eine etwaige existierende Benutzungsordnung des *Fab Labs* hinzuweisen. Die OSH-Geräte können von einer Vielzahl von Personen genutzt werden, sodass Schäden durch ein Fehlverhalten einer anderen Person in Betracht kommen. Um dies zu verhindern, sind die InstruktEURs dazu angehalten, die WorkshopTeilnehmer auf die Benutzungsordnung des Fab Labs und andere einzuhaltende Verhaltensregeln hinzuweisen.⁵¹

QUINTESSENS VERTRAGLICHE HAFTUNG INSTRUKTEURE: Wichtig ist, dass InstruktEURs sicherstellen, dass sowohl der Zugang zu dem *Fab Lab* als auch das *Fab Lab* selbst frei von „Gefahrenquellen“ ist, das heißt weder der Zugang noch die Bewegung innerhalb der *Fab Labs* dürfen *gefährlich* sein für die WorkshopTeilnehmer. Das bedeutet, dass die InstruktEURs Gefahrenquellen wie Stolperfallen und andere Verletzungsgefahren entfernen müssen.

- Des Weiteren müssen die InstruktEURs sicherstellen, dass die Arbeit mit den OSH-Geräten hinreichend sicher ist. Das bedeutet, die OSH-Geräte sind vor dem Workshop auf potenzielle Gefahrenquellen zu untersuchen, welche zu beseitigen sind. Die WorkshopTeilnehmer sind sorgfältig in dem Umgang mit den OSH-Geräten anzuleiten und es ist auf naheliegende Bedienungsfehler der OSH-Geräte hinzuweisen. Zudem sind die WorkshopTeilnehmer auch je nach Kenntnis intensiver zu beaufsichtigen.
- Wenn der Workshop dazu führt, dass die WorkshopTeilnehmer zukünftig die OSH-Geräte selbstständig nutzen können, sind diese auf Verhaltensregeln und die Benutzungsordnung des Fab Labs hinzuweisen.

⁴⁷ Siehe auch MüKoBGB/Bachmann, 9. Aufl. 2022, BGB § 241 Rn. 173.

⁴⁸ Siehe auch MüKoBGB/Bachmann, 9. Aufl. 2022, BGB § 241 Rn. 175.

⁴⁹ MüKoBGB/Bachmann, 9. Aufl. 2022, BGB § 241 Rn. 174.

⁵⁰ MüKoBGB/Bachmann, 9. Aufl. 2022, BGB § 241 Rn. 174.

⁵¹ MüKoBGB/Bachmann, 9. Aufl. 2022, BGB § 241 Rn. 176.

V. Vertragliche Haftung Fab Lab Betreiber

Bei der vertraglichen Haftung des Fab Lab Betreibers kommt nicht nur eine Haftung wegen eigenen Verhaltens in Betracht, sondern auch eine Haftung aufgrund zugerechneten Verhaltens. Letzteres ist dann denkbar, wenn der Fab Lab Betreiber die Durchführung von Workshops anbietet und dafür Instruktoren einsetzt, die diese Workshops halten. In einem solchen Fall kann das Verhalten der Instruktoren dem Fab Lab Betreiber zugerechnet werden, nämlich dann, wenn diese *Erfüllungsgehilfen* i.S.v. § 278 S. 1 BGB des Fab Lab Betreibers sind. Ist der Instruktor ein *Organ des Vereins* wie Vorstand, Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter, wird dem Verein das Verhalten über § 31 BGB haftungsrechtlich zugerechnet.

Im Folgenden wird darauf eingegangen, wann der Fab Lab Betreiber bei dem Betrieb des Fab Labs haftet und was er beachten muss (1.). Da Fab Labs i.d.R. eingetragene Vereine (e.V.) sind, werden die Besonderheiten dieser Gesellschaftsform dargestellt und beantwortet, wann und unter welchen Voraussetzungen der Fab Lab Betreiber für das Verhalten von Instruktoren im Vereinskontext einstehen muss (2.).

1. Betrieb von Fab Labs

Fab Labs sind offene Werkstätten, die Privatpersonen und Gewerbetreibenden Zugang zu modernen Fertigungsverfahren für Einzelstücke ermöglichen. Die Nutzer von Fab Labs können i.d.R. entweder an offenen Werkstatttagen, Veranstaltungen und Workshops teilnehmen *oder* Mitglied des Fab Labs werden und dann dauerhaft Zugriff auf die OSH-Geräte nehmen.⁵² Der Fab Lab Betreiber stellt die Geräte zur Verfügung und eine Umgebung, in der neue OSH-Produkte entstehen können. Bei solchen „*Gebrauchsüberlassungsverträgen*“ handelt es sich i.d.R. um typengemischte Verträge mit mietrechtlichen und dienstrechtlichen Elementen.⁵³ Der Fab Lab-Betreiber verpflichtet sich funktionierende und hinreichend sichere OSH-Geräte bereitzustellen. Zudem verpflichtet sich der Fab Lab-Betreiber zur Durchführung *offener Werkstatttage* oder *Workshops*.

Neben den Hauptleistungspflichten treffen den Fab Lab-Betreiber *Nebenpflichten* in Form von aktiven Schutzpflichten. Ebenso wie bei den Instruktoren konzentriert sich das Haftungsrisiko des Fab Lab-Betreibers im Wesentlichen auf die Verletzung von Nebenpflichten und den Ersatz daraus entstehender Schäden.

Die wichtigsten *aktiven Schutzpflichten* des Fab Lab-Betreibers sind:

- **Überprüfung der OSH-Geräte:** der Fab Lab-Betreiber hat regelmäßig zu überprüfen, ob die Geräte funktionsfähig sind und muss sie auf potenzielle Gefahrenquellen hin untersuchen. Falls der Fab Lab-Betreiber Gefahrenquellen identifiziert, muss er diese beseitigen. Auf nicht zu beseitigende Gefahrenquellen ist zumindest hinzuweisen.
- **Herstellung von Arbeitssicherheit:** Der Fab Lab-Betreiber muss sicherstellen, dass die Arbeit an den OSH-Geräten hinreichend sicher ist. Dazu hat er auf naheliegenden Fehlgebrauch hinzuweisen und sicherzustellen, dass nur Personen die OSH-Geräte benutzen, die eine entsprechende Einweisung erhalten haben.
- **Beseitigung sonstiger Gefahrenquellen:** Der Fab Lab-Betreiber muss sicherstellen, dass der unmittelbare Zugang zum Fab Lab frei von Gefahrenquellen ist und auch im Fab Lab keine Gefahrenquellen bestehen.
- **Sicherheit vor, während und nach Workshops:** Werden Workshops angeboten, treffen den Fab Lab-Betreiber zum einen die Pflichten, für eine sichere Umgebung *vor* und *nach* dem

⁵² So etwa im Fab Lab St. Pauli, <https://www.fablab-hamburg.org/mitmachen/>.

⁵³ Zu der Einordnung eines Fitnessstudio-Vertrages als typengemischter Vertrag AG Brandenburg, Urt. v. 18.4.2016 – 31 C 204/15.

Workshop zu sorgen. Schutzpflichtverletzungen des Instruktors werden dem Fab Lab-Betreiber zugerechnet, wenn dieser den Workshop anbietet und den Instrukteur mit der Durchführung beauftragt hat. Zu den Einzelheiten s.o. (E. IV. 3.).

2. Besonderheiten des eingetragenen Vereins (e.V.)

Die meisten Fab Labs haben die Gesellschaftsform des eingetragenen Vereins (e.V.).⁵⁴ Bei diesem handelt es sich um einen auf Dauer angelegten, körperschaftlich organisierten Zusammenschluss von Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen.⁵⁵ Der Verein hat eine körperschaftliche Struktur und es ist typisch für den Verein, dass er einer Vielzahl untereinander nicht miteinander verbundenen Mitgliedern offensteht.⁵⁶

Potenzielle Haftungsszenarien des Vereins können zum einen aus dem Betrieb des Fab Labs resultieren (siehe dazu schon E. V. 1.). Zum anderen können auch bei der Durchführung von Workshops Schäden entstehen, die dem Fab Lab Betreiber zuzurechnen sind. Eine solche Zurechnung kommt nach § 31 BGB immer dann in Betracht, wenn die Organe des Vereins oder verfassungsmäßig berufene Vertreter des Vereins, Workshops leiten und bei Durchführung der Workshops einem Dritten ein Schaden entsteht (a.). Zudem ist denkbar, dass der Fab Lab Betreiber Dritte für die Durchführung von Workshops einsetzt, deren Verhalten nach § 278 S. 1 BGB zugerechnet wird (b.).

a. Zurechnung des Verhaltens von Organen des Vereins

Nach § 31 BGB haftet der Verein mit dem Vereinsvermögen für zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen seiner Organe.⁵⁷ Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 26 BGB) und die Mitgliederversammlung (§§ 32 ff. BGB). Nach § 31 BGB wird dem Verein das Handeln seiner Organe haftungsrechtlich zugerechnet.

Voraussetzung ist, dass der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen einem Dritten einen zum Schadensersatz verpflichtenden Schaden zufügt. Eine Zurechnung nach § 31 BGB kommt also dann in Betracht, wenn ein Organmitglied Workshops durchführt oder die offenen Werkstatttage leitet und ein Teilnehmer zu Schaden kommt. Im Zusammenhang mit der Durchführung von besonders relevant sind die aktiven Schutzpflichten, die Instruktoren treffen. Bezüglich dieser aktiven Schutzpflichten, die den Instrukteur treffen, wird auf die Ausführungen unter E. IV. 1.-3. verwiesen.

b. Zurechnung des Verhaltens von Erfüllungsgehilfen, § 278 S. 1 BGB

Wenn die ein Schaden durch eine Person verursacht wurde, die nicht zugleich Organ des Vereins ist, kann deren Verhalten dem Verein nach § 278 S. 1 BGB zuzurechnen sein. Das ist dann der Fall, wenn die Person Erfüllungsgehilfe des Vereins ist. Das wäre etwa anzunehmen, wenn die Person vom Verein mit der Durchführung von Workshops oder der Beaufsichtigung an offenen Werkstatttagen beauftragt worden ist. Die Person hat dann insbesondere auch aktiven Schutzmaßnahmen zu ergreifen (siehe E. IV. 1.-3.); tut sie es nicht und kommt es zu einer Schädigung, haftet der Verein.

⁵⁴ Es gibt auch Fab Labs, die zu Universitäten gehören und nicht die Gesellschaftsform des eingetragenen Vereins haben, sondern als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind. Bislang allein das Fab Lab Hammertime Kassel ist als gUG (*gemeinnützige Unternehmensgesellschaft, haftungsbeschränkt*) organisiert, <https://www.hammertimekassel.de/impressum/>. Da die meisten Fab Labs die Gesellschaftsform des eingetragenen Vereins (e.V.) aufweisen, ist die haftungsrechtliche Betrachtung auf diese Gesellschaftsform begrenzt. Eine Liste der Fab Labs in Deutschland findet man unter: <http://www.fabrikationslabor.de/fablabs-in-deutschland/>.

⁵⁵ BeckOK BGB/Schöpplin, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 21 Rn. 25.

⁵⁶ BeckOK BGB/Schöpplin, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 21 Rn. 26.

⁵⁷ BeckOK BGB/Schöpplin, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 31 Rn. 1.

Eine Verantwortlichkeit des Vereins für Erfüllungsgehilfen setzt allerdings voraus, dass die schuldhafte Handlung in einem Zusammenhang mit den Aufgaben steht, die der Person vom Verein zugewiesen worden sind.⁵⁸ Kein Zusammenhang zwischen der schuldhaften Handlung und der übertragenen Aufgabe besteht bei reinen Gelegenheitsdelikten.⁵⁹ Solche liegen vor, wenn die Handlung so weit von dem übertragenen Aufgabenkreis entfernt ist, dass aus der Sicht eines Außenstehenden ein innerer Zusammenhang zwischen dem Handeln der Hilfsperson und der ihr übertragenen Aufgabe nicht mehr zu erkennen ist.⁶⁰ Als Beispiel für eine Gelegenheitstat wird es in der Regel anzusehen sein, wenn der Instrukteur eine Straftat begeht – etwa einen Diebstahl während eines Workshops.

⁵⁸ BeckOK BGB/Lorenz, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 278 Rn. 44.

⁵⁹ Jauernig/Stadler, 19. Aufl. 2023, BGB § 278 Rn. 12.

⁶⁰ NK-BGB/Dauner-Lieb, 4. Aufl. 2021, BGB § 278 Rn. 8.

F. Deliktische Haftung

I. Unterschiede zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung

Die Besonderheit des deliktischen Haftungssystems gegenüber dem vertraglichen Haftungssystem ist, dass der Anspruchsteller *alle* anspruchsbegründenden Tatsachen darlegen und beweisen muss. Anders als bei dem vertraglichen Schadensersatzanspruch wird dabei das Verschulden des Anspruchsgegners nicht vermutet, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Mangels Beweislastumkehr ist der deliktische Schadensersatzanspruch aus Sicht des Antragstellers insgesamt „**schwächer**“ als vertragliche Schadensersatzansprüche.

Auch bezüglich des Einsatzes von Hilfspersonen hat das Deliktsrecht aus Sicht des Anspruchstellers einen Nachteil gegenüber dem vertraglichen Schadensersatzanspruch. Nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB kann sich der Anspruchsgegner der Haftung für das Verhalten seiner Verrichtungsgehilfen entziehen (sich *exkulpieren*) – nämlich schon dann, wenn er darlegen und beweisen kann, dass er bei Auswahl, Überwachung und Leitung des Verrichtungsgehilfen, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Eine solche Entlastungsmöglichkeit ist bei der Haftung für Erfüllungsgehilfen nach § 278 S. 1 BGB nicht vorgesehen.

II. Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB

1. Allgemeine Voraussetzungen der Haftung

Die Voraussetzungen für eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB sind Verletzung eines in § 823 Abs. 1 BGB aufgeführten Rechtsguts, eine kausale Verletzungshandlung und das Verschulden des Handelnden.

a. Rechts(guts-)verletzung

Die durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechte und Rechtsgüter umfassen Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und *sonstige* Rechte mit absoluter Wirkung.⁶¹ Als sonstige Rechte i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB kommen z.B. der Besitz einer Sache⁶² oder gewerbliche Schutzrechte/Immaterialgüterrechte⁶³ in Betracht. Diese Guideline beschränkt sich auf *Eigentums-* und *Körperv*verletzungen.

Nicht von § 823 Abs. 1 umfasst sind reine *Vermögensschäden*. Hat also z.B. ein Hersteller Dispositionen getroffen (Räume angemietet, Mitarbeiter angestellt), um in die Produktion von OSH einzusteigen und scheitert dies daran, dass die vom Designer erstellten Baupläne nicht umsetzbar sind, können etwaige frustrierte Aufwendungen nicht im Rahmen der Haftung nach § 823 Abs. 1 geltend gemacht werden.

b. Verletzungshandlung (insbes. Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht)

Die Verletzungshandlung bei § 823 Abs. 1 BGB kann sowohl ein *positives Tun* als auch ein *Unterlassen* sein. Beispiel für ein pflichtwidriges Tun ist das Inverkehrbringen eines unsicheren, fehlerhaften Produkts, wohingegen von einem Unterlassen ausgegangen werden kann, wenn, aufgrund einer fehlerhaften Instruktion oder einem unterlassenen Sicherheitshinweis ein Schaden entsteht.

Wenn der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit des Verhaltens in einem Unterlassen liegt, müssen zusätzlich noch zwei Voraussetzungen vorliegen, nämlich die Möglichkeit den Schaden abzuwenden (= *Möglichkeit der Erfolgsabwendung*) und die Pflicht, tätig zu werden. Letzteres ist dann der Fall, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht – eine solche kann sich aus einer *Verkehrssicherungspflicht* ergeben.

⁶¹ Absolute Wirkung haben Rechte immer dann, wenn sie nicht nur zwischen bestimmten Personen wirken, sondern Wirkung gegenüber jedermann entfalten; zu den „sonstigen Rechten“ i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB siehe auch BeckOK BGB/Förster, 67. Ed. 1.8.2024, BGB § 823 Rn. 143 ff.

⁶² Zum Besitz als *sonstiges* Recht i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB siehe BeckOK BGB/Förster, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 823 Rn. 155 ff.

⁶³ Dazu BeckOK BGB/Förster, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 823 Rn. 161.

Unter einer Verkehrssicherungspflicht versteht die ständige Rechtsprechung, dass derjenige, der eine Gefahrenlage gleich welcher Art schafft, grundsätzlich verpflichtet ist, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtliche Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.⁶⁴ Dabei berücksichtigt die Rechtsprechung, dass es unmöglich ist, jeder abstrakten Gefahr vorbeugend zu begegnen und verneint die Existenz eines allgemeinen Verbots, andere nicht zu gefährden.⁶⁵ Es ist erst dann von dem Vorliegen einer Verkehrssicherungspflicht auszugehen, wenn die Möglichkeit der Verletzung fremder Rechtsgüter oder Rechte naheliegt.⁶⁶ Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genüge getan, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält.⁶⁷

WEITERFÜHRENDER HINWEIS (KLAPPTTEXT): Bezüglich der Verkehrssicherungspflichten wird differenziert zwischen *Sicherungs-* und *Fürsorgepflichten*.⁶⁸ Sicherungspflichten treffen alle Personen für ihre eigene Sphäre, nämlich für das eigene Verhalten und die eigenen Sachen. Das bedeutet, wer durch sein Verhalten oder durch einen gefährlichen Zustand einer Sache die Rechtsgüter seiner Mitbürger gefährdet, ist deliktsrechtlich gehalten, diese Gefährdung durch entsprechende Sorgfaltsmaßnahmen im gebotenen Maße einzudämmen.⁶⁹ Bei den Fürsorgepflichten ist zu betonen, dass keine generelle deliktsrechtliche Pflicht zur Fürsorge für fremde Rechtsgüter besteht. Eine solche Fürsorgepflicht kann einen OSH-Akteur immer dann treffen, wenn dieser sich durch Rechtsgeschäft zur Fürsorge der Rechtsgüter der Gegenseite verpflichtet hat.

Denkbare Verkehrssicherungspflichten umfassen etwa Auswahl-, Aufsichts- und Organisationspflichten, Erkundigungs- und Benachrichtigungspflichten sowie Obhut- und Fürsorgepflichten.⁷⁰ Zudem gehören dazu Pflichten, die dem potenziell Geschädigten einen selbstverantwortlichen Umgang mit der Gefahr ermöglichen sollen.⁷¹ Bei der Ermittlung des rechtlich gebotenen Verhaltens und dem Ausmaß der Verkehrssicherungspflichten ist zwischen den einzelnen Akteuren zu differenzieren.

Bei Designer und Hersteller ist Anknüpfungspunkt der sie treffenden Verkehrssicherungspflicht das Inverkehrbringen eines Produktes. Das Verhalten ein Produkt in den Verkehr zu bringen, begründet Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Konstruktion und Fabrikation des Produkts, sowie die Pflicht, die Nutzer des Produktes ausreichend zu instruieren.⁷² Designer und Hersteller müssen dafür sorgen, dass ihr Produkt fehlerfrei in den Verkehr gebracht wird, wobei die Nutzer des Produkts Sorgfaltspflichten bei dem konkreten Einsatz des Produkts treffen.⁷³ Die Rechtsprechung hat die Verkehrssicherungspflicht des *Inverkehrbringens eines fehlerhaften Produkts* besonders ausgestaltet durch die von ihr entwickelten *deliktischen Produzentenhaftung*, auf welche unter G. eingegangen wird.

⁶⁴ Statt aller BGH NJW 2021, 1090, 1091 Rn. 8; BGH NJW 2020, 3106, 3107 f. Rn. 24; BeckOK BGB/Förster, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 823 Rn. 294.

⁶⁵ So BGH NJW 2021, 1090, 1091 Rn. 9.

⁶⁶ BeckOGK/Voigt, 1.7.2024, BGB § 823 Rn. 97.

⁶⁷ BeckOK/Förster, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 823 Rn. 294.

⁶⁸ So jedenfalls MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 500.

⁶⁹ MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 503.

⁷⁰ NK-BGB/Katzenmeier, 4. Aufl. 2021, BGB § 823 Rn. 134.

⁷¹ NK-BGB/Katzenmeier, 4. Aufl. 2021, BGB § 823 Rn. 134.

⁷² MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 512.

⁷³ MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 512.

Instrukteure und Fab Lab Betreiber treffen zum einen Sicherungspflichten. So trifft sie die Pflicht, die Gefahren zu kontrollieren, die von dem Fab Lab und der Arbeit mit den OSH-Geräten ausgehen. Darüber hinaus treffen gerade den Fab Lab Betreiber Auswahl-, Aufsichts- und Organisationspflichten hinsichtlich des Betriebs des Fab Labs und seiner Mitarbeiter. Sowohl Instrukteure als auch Fab Lab-Betreiber treffen daneben Fürsorgepflichten. Das heißt, sie müssen sicherstellen, dass den Workshopteilnehmern bei der Benutzung der OSH-Geräte keine Schäden entstehen und sicherstellen, dass nur Personen die OSH-Geräte benutzen, die entsprechend dazu befähigt sind.

c. Verschulden

Der Schädiger muss vorsätzlich oder fahrlässig die Rechtsgutsverletzung verursacht haben, § 276 Abs. 1 BGB. Da vorliegend davon ausgegangen wird, dass kein Akteur im OSH-Kontext einer anderen Person mit Wissen und Wollen Schäden zufügt, ist vorsätzliches Handeln nicht Gegenstand der Guideline. Vielmehr sind die Ausführungen zum Verschulden auf fahrlässiges Handeln, § 276 Abs. 2 BGB, der Akteure beschränkt.

Fahrlässig handelt gemäß § 276 Abs. 2 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Dafür erforderlich sind zum einen die Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit der Rechtsgutsverletzung sowie deren Vermeidbarkeit. Grundsätzlich ist ein objektivierter Fahrlässigkeitsmaßstab maßgeblich. Die zu beachtende Sorgfalt richtet sich daher nach den Fähigkeiten, Umsicht und Sorgfalt, die von den Angehörigen der betreffenden (Berufs-)Gruppe typischerweise verlangt werden können.⁷⁴ Grundsätzlich ist nur auf die typischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Gruppe abzustellen, zu der der Schädiger gehört, außer der Akteur hat spezielle Kenntnisse oder besondere Fähigkeiten, dann erhöhen diese den Fahrlässigkeitsmaßstab.⁷⁵

Die Gruppe der Akteure im OSH-Kontext ist potenziell sehr heterogen, da auch Laien OSH-Designs erstellen können oder mithilfe von OSH-Designs OSH-Produkte herstellen können. Gerade bei den Designern und Herstellern ist es daher schwer, einen einheitlichen und objektivierten Sorgfaltsmaßstab zu ermitteln. Es ist daher grundsätzlich auf den durchschnittlichen OSH-Designer und den durchschnittlichen OSH-Hersteller abzustellen, die über durchschnittlich viel Erfahrung bei der Erstellung von OSH-Designs und deren Dokumentation sowie bei der Herstellung von OSH-Produkten mithilfe von OSH-Designs haben.

Unter Umständen wirken sich die oben (E. III. 2. a.) im Rahmen der vertraglichen Haftung angesprochenen Haftungsprivilegierungen bei unentgeltlichen Verträgen auch bei der deliktischen Haftung aus.

2. Deliktische Haftung Designer⁷⁶

Ausgangspunkt der Haftung des Designers wäre stets ein fehlerhafter OSH-Bauplan bzw. eine fehlerhafte Dokumentation. Diese könnten sich zum einen dadurch negativ auswirken, dass im Zuge der Produktion ein Schaden entstehen, wenn das zur Herstellung eingesetzte OSH-Gerät Schaden nimmt oder das eingesetzte Material unbrauchbar wird. Zum anderen könnte das auf Basis der Baupläne erstellte Produkt nicht seine Funktion erfüllt oder gar (Personen- oder Sach-) Schäden verursachen.

Durch das Design selbst, also den digitalen Bauplan, können unmittelbar keine *Körper-* oder *Eigentumsverletzungen* entstehen. Solche Rechts(guts-)verletzungen können aber dann eintreten, wenn ein

⁷⁴ NK-BGB/Dauner-Lieb, 4. Aufl. 2021, BGB § 276 Rn. 14.

⁷⁵ NK-BGB/Dauner-Lieb, 4. Aufl. 2021, BGB § 276 Rn. 13.

⁷⁶ Bei der deliktischen Haftung des Designers ist denkbar, dass der Designer ein Design erstellt und auf einer Plattform hochlädt, welches gegen Immaterialgüter/gewerbliche Schutzrechte Dritter verstößt – etwa gegen Urheberrechte, Patent- oder Markenrechte. Da mögliche Verletzungen von Immaterialgüterrechten/gewerblichen Schutzrechte nicht Gegenstand dieser Guideline sind, wird dazu auf die **Guidelines zu IP-Rechten und Lizenzen** verwiesen.

Hersteller ein (fehlerhaftes) OSH-Produkt herstellt. Gegebenheiten und Umstände aus der Sphäre des Herstellers, die zu einem Schaden führen – etwa, wenn der Hersteller fehlerhaftes Material oder defekte OSH-Geräte verwendet oder nicht die erforderliche Erfahrung mit der Herstellung von OSH-Produkten hat – sind ihm nicht zuzurechnen. Er ist allein für Fehler im Bauplan bzw. der Dokumentation verantwortlich.

Die entscheidende Frage ist, welche Anforderungen an das Design zu stellen sind, also wann den Designer *Verkehrssicherungspflichten* treffen und wie weitreichend diese sind. Hier können folgende Fallgruppen unterschieden werden:

a. Unfertige Designs

Ein Verstoß gegen eine Verkehrssicherungspflicht kann dann vorliegen, wenn der Designer „überlegenes“ Wissen hat, d.h. wenn er erkennen kann, dass eine Verletzung fremder Rechte oder Rechtsgüter möglich erscheint bei der Umsetzung des OSH-Designs.⁷⁷ Das ist dann denkbar, wenn der Designer bewusst ein *unfertiges* OSH-Design hochlädt. Der Designer weiß dann, dass auf Grundlage des unfertigen Designs noch kein sicheres OSH-Produkt hergestellt werden kann. Grundsätzlich muss der Designer daher darauf hinweisen, dass das OSH-Design *unfertig* ist, d.h. noch nicht sicher erstellt werden bzw. nicht Grundlage eines sicheren OSH-Produkts sein kann, wenn dies nicht ganz offensichtlich ist. Der Designer hat in dem Fall seiner Verkehrssicherungspflicht genüge getan, wenn er auf die Unfertigkeit des Designs hinweist und zu erkennen gibt, dass das Design noch nicht sicher umzusetzen, sondern noch zu modifizieren oder ergänzen ist.

b. Gefahrträchtige Produkte oder Herstellungsprozesse

Zudem ist denkbar, dass das Design aus Sicht des Designers fertig und umsetzbar ist, aber entweder die Herstellung gefährlich ist oder die anschließende Benutzung des OSH-Produkts. Wenn bereits die Umsetzung des OSH-Designs potenziell gefährlich ist, hat der Designer auf die möglichen Gefahren hinzuweisen. Zudem hat er darauf hinzuweisen, wenn bei der Umsetzung des OSH-Designs besondere Schutzkleidung zu tragen ist, wie etwa Arbeitshandschuhe oder Schutzbrillen. Ebenso trifft den Designer eine Hinweispflicht, wenn die Benutzung des herzustellenden OSH-Produkts gefährlich ist. Beides ist z.B. denkbar, wenn der Designer ein OSH-Design für die Herstellung eines *Lasercutters*⁷⁸ hochlädt. Hier erscheint möglich, dass sowohl bei der Umsetzung des OSH-Designs Schäden entstehen als auch bei der späteren Benutzung des hergestellten OSH-Produkts. Der Designer muss auf diese Gefahren hinweisen und auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen, die bei der Umsetzung des Designs sowie bei der anschließenden Benutzung des OSH-Produkts zu treffen sind.

c. Fehlerhafte Designs

Anders als bei unfertigen oder gefahrträchtigen Designs wird ein fehlerhaftes Design in der Regel un-erkannt sein.⁷⁹ Hier ist entscheidend, ob der Designer den Fehler erkennen und so verhindern hätte können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Fehler auch von den Nutzern möglicherweise aufgedeckt hätte werden können, da sowohl Bauplan als auch die Dokumentation offen einsehbar sind. Wenn der Nutzer den Fehler des Designs hätte erkennen können, dann ist dies möglicherweise bei einem etwaigen Mitverschulden zu berücksichtigen, § 254 BGB. Mehr zu fehlerhaften Produkten unter G.

⁷⁷ Dazu auch BeckOGK/Voigt, 1.7.2024, BGB § 823 Rn. 97.

⁷⁸ Bei Lasercuttern wird unsichtbare Laserstrahlung eingesetzt. Dies kann zu Haut- und Augenschäden führen, aufgrund der hohen Leistung (<https://de.wikipedia.org/wiki/Laserschneiden>). Daher ist davon auszugehen, dass sowohl die Herstellung eines solchen Lasercutters potenziell gefährlich ist als auch die anschließende Benutzung.

⁷⁹ Wie oben bereits festgestellt werden Fälle vorsätzlich schädigenden Handelns hier nicht thematisiert.

Schließlich ist auch im Rahmen der deliktischen Haftung relevant, ob die Weitergabe des OSH-Designs unentgeltlich erfolgte:

- Bei unentgeltlichem Zurverfügungstellen besteht kein Gewährleistungsanspruch bei mangelhaftem Design;
- Schäden, die durch einen Mangel verursacht werden, sind auch im Rahmen von § 823 Abs. 1 von der Haftungsprivilegierung des Schenkungsrechts (bzw. der unentgeltlichen Verträge oder Gefälligkeitsverhältnisse) umfasst;
- Umstritten ist, ob insofern der Maßstab des § 524 Abs. 1 oder jener des § 521 BGB anzuwenden ist.⁸⁰ Nach richtiger Ansicht ist § 521 anzuwenden: Der Designer haftet in diesem Fall also nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit bedeutet, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird. Ein arglistiges Verschweigen des Mangels wäre insofern (jedenfalls) als grobe Fahrlässigkeit einzuordnen, wenn für den Designer erkennbar ist, dass der verschwiegene Mangel einen Schaden verursachen kann.

OSH zeichnet sich durch das gemeinsame und iterative Vorgehen aus. Für ein OSH-Design ist nicht zwangsläufig nur ein Designer verantwortlich. Vielmehr können andere Designer das OSH-Design weiterentwickeln, anpassen und dadurch optimieren. Das hat den Vorteil, dass Fehler einer früheren Version aufgedeckt und behoben werden können. Andererseits können im Entwicklungsprozess auch neue Fehlerquellen entstehen. Verursacht ein fehlerhafter Bauplan Schäden, stellt sich die Frage, auf wessen Handlung diese zurückzuführen sind. In dieser Situation ist die Dokumentation – die ein zentrales Element von OSH ist – hilfreich, denn mit ihrer Hilfe kann ermittelt werden, wann welcher Schritt von wem vollzogen wurde und wessen Beitrag den Schaden letztlich verursacht hat.

QUINTESSENZ: Eine lückenlose Dokumentation ist daher auch aus Beweisgründen essenziell.

3. Deliktische Haftung Hersteller

Das Inverkehrbringen eines Produktes begründet für den Hersteller Verkehrssicherungspflichten bezüglich Fabrikation, Konstruktion und Instruktion der Nutzer (dazu auch schon unter F.II.1.b.)). Auf das genaue Ausmaß der Verkehrssicherungspflichten ist unter der deliktischen Produzentenhaftung einzugehen (siehe unter G.)).

Ebenso wie beim Designer, sind auch bei der deliktischen Haftung des Herstellers die vertraglichen Haftungsprivilegierungen im Falle unentgeltlicher Weitergabe der OSH-Produkte anzuwenden. Das bedeutet, dass der Hersteller bei der unentgeltlichen Weitergabe des OSH-Produkts nur für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht haftet.

4. Deliktische Haftung Instruktoren

Den Instruktoren treffen sowohl Sicherungspflichten als auch Fürsorgepflichten ggü. den Workshopteilnehmern (dazu schon unter F.II.1.b.)).

Sie müssen zum einen dafür sorgen, dass von dem Fab Lab und den OSH-Geräten keine Gefahren ausgehen, d.h. mögliche Gefahrenquellen beseitigen und auf nicht zu beseitigende Gefahren hinweisen. Zudem haben die Instruktoren die Workshopteilnehmer bei der Benutzung der OSH-Geräte hinreichend zu beaufsichtigen und anzuleiten. Das Ausmaß ist davon abhängig, an welche Personengruppen sich der Workshop richtet. Wenn die Workshopteilnehmer aus Jugendlichen oder technisch nicht

⁸⁰ Vgl. hierzu MüKo/Koch, § 521 Rn. 7.

versierten Teilnehmern besteht, ist mehr Anleitung und Aufsicht erforderlich (dazu auch schon unter E.IV.3.).

5. Deliktische Haftung Fab Lab Betreiber

Die meisten Fab Labs sind als eingetragene Vereine (e.V.) organisiert (siehe dazu schon E.V.2.). Nach § 31 BGB wird dem Verein das Handeln seiner Organe (Vorstand, Vorstandsmitglieder und andere verfassungsmäßig berufene Vertreter) zugerechnet. Voraussetzung ist, dass der verfassungsmäßig berufene Vertreter eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begangen hat. Die Zurechnung einer unerlaubten Handlung aus § 823 Abs. 1 BGB ist dabei „*Kernanwendungsbereich*“ von § 31 BGB⁸¹ – es wird nicht nur aktives Tun der verfassungsmäßig berufenen Vertreter zugerechnet, sondern auch pflichtwidriges Unterlassen.⁸² Das bedeutet, dass der Verein nach §§ 823 Abs. 1, 31 BGB haftet, wenn ein verfassungsmäßig berufener Vertreter die Aufsichtspflicht über andere Hilfspersonen verletzt hat oder gegen eine andere Verkehrssicherungspflicht verstoßen hat.⁸³ Voraussetzung für die Zurechnung der unerlaubten Handlung nach § 31 BGB ist, dass der verfassungsmäßig berufene Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verpflichtung gehandelt hat.⁸⁴

Wenn nicht ein verfassungsmäßig berufener Vertreter des Vereins zur Durchführung der Workshops oder offenen Werkstatttage eingesetzt wird, sondern ein Dritter, kommt eine Haftung des Vereins aus § 831 Abs. 1 S. 1 BGB in Betracht. Die haftungsbegründende Schadensursache bei der Haftung für Verrichtungsgehilfen, § 831 Abs. 1 BGB, liegt darin, dass der Geschäftsherr bei der Auswahl des Verrichtungsgehilfen, bei der Beschaffung von Vorrichtungen oder Gerätschaften oder der Leitung der Ausführungen der Verrichtung gegen die erforderliche Sorgfalt verstoßen hat.⁸⁵ Die Vorschrift begründet eine Haftung für *vermutetes eigenes Verschulden* des Geschäftsherrn,⁸⁶ das bedeutet, dass der Geschädigte das Verschulden des Anspruchsgegners weder behaupten noch beweisen muss. Vielmehr muss der Schädiger nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Schädiger haftet dann nicht, wenn er sich nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB *exkulpieren*, d.h. entlasten, kann.

Die eingesetzte Person ist dann Verrichtungsgehilfe des Vereins, wenn sie mit Wissen und Willen des Vereins in dessen Interesse in einer vom Verein abhängigen Stellung tätig ist und dessen Weisungen unterworfen ist.⁸⁷ Für die Weisungsgebundenheit genügt bereits, dass der Verein die Tätigkeit der handelnden Person beschränken, entziehen oder nach Zeit und Umfang beschränken kann.⁸⁸ Der Verrichtungsgehilfe muss in Ausführung seiner Verrichtung eine unerlaubte Handlung, § 823 Abs. 1 BGB, widerrechtlich begangen haben. Wenn das der Fall ist, wird nach § 831 Abs. 1 S. 1 BGB vermutet, dass der Verein als Geschäftsherr den Verrichtungsgehilfen nicht ausreichend ausgewählt oder geleitet hat. Zudem wird vermutet, dass die nicht sorgfältige Auswahl oder Leitung ursächlich für die Schädigung geworden ist.⁸⁹ Der Verein kann sich dann nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB exkulpieren, wenn er beweisen kann, dass er den Verrichtungsgehilfen sorgsam ausgewählt und geleitet hat *oder*, wenn ihm der Beweis gelingt, dass der Schaden selbst dann entstanden wäre, wenn der Verein bei der Auswahl und Überwachung des Verrichtungsgehilfen die gebotene Sorgfalt beachtet hätte.⁹⁰

⁸¹ BeckOGK/*Offenloch*, 15.3.2024, BGB § 31 Rn. 121.

⁸² BeckOGK/*Offenloch*, 15.3.2024, BGB § 31 Rn. 121.

⁸³ BeckOK BGB/*Schöpflin*, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 31 Rn. 11.

⁸⁴ Siehe dazu MüKoBGB/*Leuschner*, 9. Aufl. 2021, BGB § 31 Rn. 22.

⁸⁵ *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, § 18 Rn. 4.

⁸⁶ BeckOGK/*Seidel*, 1.9.2024, BGB § 831 Rn. 3.

⁸⁷ Zum Begriff des Verrichtungsgehilfen siehe bspw. BeckOGK/*Seidel*, 1.9.2024, BGB § 831 Rn. 15 ff.; NK-BGB/*Katzenmeier*, 4. Aufl. 2021, BGB § 831 Rn. 14 ff.; MüKoBGB/*Wagner*, 9. Aufl. 2024, BGB § 831 Rn. 16 ff.

⁸⁸ *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, § 18 Rn. 5.

⁸⁹ *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, § 18 Rn. 12.

⁹⁰ *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, § 18 Rn. 13.

III. Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB setzt die Verletzung eines Schutzgesetzes voraus. Im Gegensatz zu dem Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB ist die Verletzung eines bestimmten Rechts- oder Rechtsguts nicht erforderlich.⁹¹ Es genügt die Verletzung eines Schutzgesetzes, wobei vorausgesetzt ist, dass die geschädigte Person, das geschädigte Rechtsgut, die Art und Weise der Rechtsgutsverletzung sowie der geltend gemachte Schaden und die Art und Weise der Schadensverwirklichung in den Schutzbereich der Norm fallen.

1. § 229 StGB: Fahrlässige Körperverletzung

Im OSH-Kontext kommt als Schutzgesetzverletzung unter anderem die *fahrlässige* Körperverletzung gemäß § 229 StGB in Betracht. Bei der fahrlässigen Körperverletzung nach § 229 StGB handelt es sich um ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB.⁹² Dies setzt eine Körperverletzung, d.h. einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit einer anderen Person voraus.

Der Schädiger muss die Körperverletzung pflichtwidrig verursacht haben. Pflichtwidrig handelt derjenige, der gegen eine Sorgfaltspflicht verstößt, die gerade dem Schutz des beeinträchtigten Rechtsguts dient. Dabei bestimmen sich Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt nach den Anforderungen, die bei objektiver Betrachtung der Gefahrenlage ex ante an einen besonnen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage zu stellen sind.⁹³ Wenn ein Akteur gegen eine Verkehrssicherungspflicht verstößt, dann handelt er pflichtwidrig. Zu den bestehenden Verkehrssicherungspflichten der einzelnen Akteure wird auf die Ausführungen unter F.II.1.b. verwiesen.

In Fällen in denen sich ein Workshopteilnehmer bei der Benutzung eines OSH-Gerätes verletzt, kann ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB ausscheiden, wenn eine *bewusste Selbstgefährdung* des Workshopteilnehmers vorliegt. Der Verletzungserfolg ist dem handelnden OSH-Akteur dann nicht zuzurechnen, wenn der Folge einer eigenverantwortlich gewollten und verwirklichten Selbstgefährdung ist und sich die Mitwirkung in einer bloßen Veranlassung oder Förderung des Selbstgefährdungsakts erschöpft hat.⁹⁴ Es ist erst dann von einer Zurechnung des Verhaltens auszugehen, wenn der beteiligte OSH-Akteur kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfassen kann als der Geschädigte, denn in einem solchen Fall kann das Verhalten des Geschädigten nicht mehr als Ausfluss einer autonomen Entscheidung begriffen werden.⁹⁵

2. ProdSG

Ebenfalls als Schutzgesetz kommen Normen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) in Betracht. Allerdings findet das Gesetz nur Anwendung, wenn ein Produkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit auf den Markt gebracht wird.⁹⁶ Das ist bei den hier im Vordergrund stehenden unentgeltlichen Handlungen nicht der Fall.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS (KLAPPTXT): Sollte der Anwendungsbereich des ProdSG eröffnet sein, muss sichergestellt sein, dass das Produkt die Sicherheit und Gesundheit sowie andere Rechtsgüter von Personen bei bestimmungsgemäßer und vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet (§ 3 Abs. 1, 2 ProdSG). Wenn das Produkt einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 ProdSG unterliegt, muss es die in

⁹¹ Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, § 17 Rn. 1.

⁹² Aktuelle Beispiele aus der Rechtsprechung etwa OLG München, Urt. v. 23.2.2022 – 7 U 1195/21; LG Stuttgart, Urt. v. 13.7.2018 – 3 O 38/15; OLG Brandenburg, Urt. v. 19.2.2020 – 7 U 138/18.

⁹³ BeckOK StGB/Eschelbach, 6258. Ed. 1.8.202443, § 229 Rn. 9.

⁹⁴ BeckOK StGB/Eschelbach, 6258. Ed. 1.8.202443, § 229 Rn. 14.

⁹⁵ MüKoStGB/Duttge, 5. Aufl. 2024, StGB § 15 Rn. 154.

⁹⁶ NK-ProdR/Heuser, 1. Aufl. 202220, ProdSG § 2 Rn. 36.

der Rechtsverordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllen.⁹⁷ Da dies vom Produkt abhängig ist, kann auf diese Anforderungen nicht im Einzelnen eingegangen werden.

Das ProdSG findet gemäß § 1 Abs. 1 ProdSG dann Anwendung, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit *Produkte* auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden. Produkt i.S.d. ProdSG ist eine Ware, ein Stoff oder ein Gemisch, das durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden ist (vgl. § 2 Nr. 21 ProdSG). Ein physisches OSH-Produkt ist ein Produkt i. S. v. §§ 1 Abs. 1, 2 Nr. 21 ProdSG. Schwerer zu beantworten ist die von der Rechtsprechung noch nicht geklärte Frage, ob CAD-Dateien und mithin OSH-Designs Produkte i. S. d. ProdSG sind. Dafür spricht, dass es keinen Unterschied machen sollte, ob ein notwendiges Teilprodukt in verkörperter oder virtueller Form beigesteuert wird.⁹⁸ Zudem hat der Designer als „Zulieferer“ der CAD-Datei/OSH-Designs Einfluss auf die maßgebliche Gestaltung des herzustellenden OSH-Produkts.⁹⁹

3. Produktnormen und Standards

Keine Schutzgesetze i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB sind DIN-Normen, ISO-Standards und EN-Normen.¹⁰⁰

QUINTESSENZ DELIKTSRECHT:

Die deliktischen Schadensersatzansprüche sind grds. schwächer als vertragliche Schadensersatzansprüche. Ausgangspunkt der deliktischen Haftung ist die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Die einzelnen Akteure treffen Aufklärungs- und Hinweispflichten sowie teilweise auch Fürsorgepflichten. Diese Verkehrspflichten entsprechen den vertraglichen Schutzpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB. Um eine deliktische Haftung zu vermeiden, haben die einzelnen Akteure ihre Verkehrssicherungspflichten zu beachten. Das heißt die OSH-Akteure müssen notwendige und zumutbare Vorkehrungen treffen, um Schädigungen anderer möglichst zu verhindern.

⁹⁷ Dazu auch *Kreutz*, Produktsicherheit und Produkthaftung im industriellen 3D-Druck, S. 507 Rn. 38.

⁹⁸ So *Klindt ProdSG/Klindt/Schucht*, 3. Aufl. 2021, ProdSG § 2 Rn. 160a; *Oberneyer*, InTeR 2018, 80, 83.

⁹⁹ *Klindt ProdSG/Klindt/Schucht*, 3. Aufl. 2021, ProdSG § 2 Rn. 160a; *Oberneyer*, InTeR 2018, 80, 83.

¹⁰⁰ So *Kreutz*, Produktsicherheit und Produkthaftung im industriellen 3D-Druck, S. 507 Rn. 40.

G. Deliktische Produzentenhaftung

I. Allgemein

Bei der deliktischen Produzentenhaftung, § 823 Abs. 1 BGB, handelt es sich um einen Sonderfall der deliktischen Haftung wegen der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.¹⁰¹ Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die deliktische Produzentenhaftung entwickelt und in zahlreichen Fällen präzisiert.¹⁰² Anknüpfungspunkt der Haftung ist das Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produkts, wobei der Fehler des Produkts gerade aus dem Organisations- und Gefahrenbereich des Produzenten stammen muss. Im Kern will das von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsinstitut den Beweisschwierigkeiten des Kunden abhelfen, der i.d.R. einer ungünstigen Beweissituation gegenübersteht, da Fehler des Produkts aus der Einflussphäre des Produzenten stammen und der Kunde die betriebsinternen Vorgänge nicht überschauen kann. Vor dem Hintergrund bewirkt die deliktische Produzentenhaftung eine Verschiebung der Darlegungs- und Beweislast.¹⁰³ Im Gegensatz zu der „normalen“ deliktischen Haftung muss nicht der geschädigte Kunde das Verschulden des Produzenten darlegen und beweisen, vielmehr muss der Produzent sich entlasten hinsichtlich der objektiven Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens sowie hinsichtlich seines Verschuldens.

Die deliktische Produzentenhaftung begründet spezifische Verkehrssicherungspflichten, um von Produkten ausgehende Gefahren zu vermeiden.¹⁰⁴ Dabei ist der Begriff „Produkt“ sehr weit zu verstehen¹⁰⁵ – umfasst sind zum einen körperliche Gegenstände, wie physische OSH-Produkte, aber auch unkörperliche Gegenstände, wie OSH-Designs. Eine bestimmte „Produktqualität“ ist keine Voraussetzung und das Produkt muss nicht für den Absatz bestimmt sein.¹⁰⁶ Das Produkt muss in den Verkehr gebracht werden. Das ist dann der Fall, wenn Dritte mit dem Produkt bestimmungsgemäß in Berührung kommen.¹⁰⁷

Die deliktische Produzentenhaftung wurde entwickelt für den Fall, dass Produkte im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit hergestellt werden, weil der Geschädigte (Verbraucher) in diesen Fällen ein Wissensdefizit aufweist.¹⁰⁸ Ein vergleichbares Wissensgefälle besteht nicht, wenn Produkte von Privatpersonen, etwa Hobby-Bastlern hergestellt werden. Da der Begriff des Herstellers allerdings weit zu verstehen ist, erscheint eine Ausdehnung auf private Produzenten nicht vollkommen ausgeschlossen. Jedenfalls ist die deliktische Produzentenhaftung nicht beschränkt auf industrielle Produzenten, sondern erfasst auch Inhaber von Klein- und Familienbetrieben.¹⁰⁹ Da die deliktische Produzentenhaftung an das Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produkts anknüpft, kommt sie nur gegenüber dem Designer und Hersteller in Betracht, nicht dagegen gegenüber Instruktoren und Fab Lab Betreibern.

Der Produzent muss nach den Grundsätzen der deliktischen Produzentenhaftung einstehen für die fehlerhafte Entwicklung eines Produkts. Fehlerhaft ist ein Produkt dann, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwarten kann.¹¹⁰ Zur

¹⁰¹ Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, § 23 Rn. 5.

¹⁰² Der BGH hat die deliktische Produzentenhaftung im sogenannten „Hühnerpestfall“ entwickelt (BGH, Urt. v. 26.11.1968 -VI ZR 212/66); aktuellere höchstgerichtliche Rechtsprechung zur deliktischen Produzentenhaftung etwa BGH, Urt. v. 16.6.2009 – VI ZR 107/08 (Konstruktions- und Instruktionsfehler bei bekannten Mängeln von Airbags); BGH, Urt. v. 12.11.1991 – VI ZR 7/91 (Instruktionspflicht des Herstellers eines Kindertees).

¹⁰³ Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, § 23 Rn. 16.

¹⁰⁴ Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, § 23 Rn. 5.

¹⁰⁵ Zum Begriff des Produkts Staudinger/Hager, BGB, § 823 F6; Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, § 23 Rn. 6; BeckOK BGB/Förster, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 823 Rn. 687.

¹⁰⁶ BeckOK BGB/Förster, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 823 Rn. 687.

¹⁰⁷ So BeckOK BGB/Förster, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 823 Rn. 678.

¹⁰⁸ Vgl. MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 1039.

¹⁰⁹ Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, § 23 Rn. 6.

¹¹⁰ Staudinger/Hager, BGB, § 823 F2.

Ermittlung ist die Verkehrsanschauung maßgeblich. Das Produkt ist dann beispielsweise nicht fehlerhaft, wenn die von ihm ausgehenden Gefahren bekannt sind und in Kauf genommen werden. Dabei richtet sich der Umfang der Pflichten nach dem Rang des gefährdeten Rechtsguts¹¹¹ – wenn Leben oder Gesundheit einer anderen Person gefährdet sind, sind höhere Anforderungen an die Sicherheit zu stellen, als wenn „nur“ Eigentumsverletzungen zu befürchten sind. Zudem sind die legitimen Schutzerwartungen des Rechtsverkehrs zu berücksichtigen und der zumutbare Aufwand für den Hersteller.¹¹² Der Nutzer des Produkts kann keine völlige Gefahrlosigkeit des Produkts erwarten, deswegen ist erforderlich zu ermitteln, ob das Produkt die Sicherheit bietet, die die Allgemeinheit in diesem Bereich für erforderlich hält.¹¹³ Je gefährlicher ein Produkt ist, desto höher sind die Anforderungen. Öffentlich-rechtliche Normen (etwa aus dem ProdSG) und DIN-Vorschriften sind Anhaltspunkte, die einen Mindeststandard festlegen. Dieser Mindeststandard sollte nicht unterschritten werden, muss aber ggf. überschritten werden, wenn nur so das Produkt hinreichend sicher ist.¹¹⁴

II. Einzelne Verkehrssicherungspflichten

In der Literatur und Rechtsprechung haben sich spezielle Anforderungen an den anzulegenden Sorgfaltsmaßstab und an die Verkehrssicherungspflichten in den einzelnen Phasen des Produktionsprozesses herausgebildet.¹¹⁵ Die deliktische Produzentenhaftung setzt einen objektiven Sorgfaltspflichtverstoß voraus. Der Produzent ist dafür verantwortlich, dass das von ihm in den Verkehr gebrachte Produkt keine Gefahr für Rechte und Rechtsgüter von Nutzern und Dritten begründet. Dafür hat die Rechtsprechung verschiedene Fehlerkategorien definiert (Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehler) sowie die Produktbeobachtungspflicht des Produzenten nach Inverkehrbringen des Produkts.¹¹⁶

HINWEIS: Bislang ungeklärt ist, ob und wie das von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsinstitut der deliktischen Produzentenhaftung sich im OSH-Kontext auswirkt. Dabei stellen sich vordergründig zwei Fragen:

1. Stellen die von der Rechtsprechung entwickelten Fehlerkategorien im OSH-Kontext sinnvolle Anknüpfungspunkte der Verkehrssicherungspflichten von Designer und Hersteller dar?
2. Vermag die Begründung der Beweislastumkehr auch im OSH-Kontext zu überzeugen?

OSH-Designs sind frei veränderbar und jeder kann grundsätzlich selbst „*Hand anlegen*“, um die OSH-Designs entsprechend zu modifizieren oder an seine Bedürfnisse anzupassen. Daraus resultiert, dass die Konstruktion von OSH-Designs gerade nicht nur in der Verantwortung eines einzelnen Designers liegt. Vielmehr ist ein OSH-Design Ergebnis gemeinsamer Weiterentwicklung und iterativer Verbesserung. Die Fehlerkategorie des *Konstruktionsfehlers* erscheint im OSH-Kontext auf den ersten Blick unpassend. Zum einen, weil nicht ein einziger Designer allein zuständig ist für die Konstruktion des OSH-Designs, sondern dieses theoretisch von jedermann angepasst werden kann. Zum anderen erscheint fragwürdig, ob den Hersteller Konstruktionspflichten bezüglich des OSH-Designs treffen, obwohl er dieses nicht selbst gestaltet hat, sondern nur verwendet, um das OSH-Produkt herzustellen. Anders als bei der herkömmlichen industriellen Fertigung, sind im OSH-Kontext i.d.R. Designer und Hersteller nicht personenidentisch, was dazu führt, dass der Hersteller in den meisten Fällen nicht bei der Erstellung des OSH-Designs mitwirkt.

¹¹¹ BeckOK BGB/Förster, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 823 Rn. 688; Staudinger/Hager, BGB, § 823 F8.

¹¹² Staudinger/Hager, BGB, § 823 F8.

¹¹³ MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 528; Staudinger/Hager, BGB, § 823 F8.

¹¹⁴ Staudinger/Hager, BGB, § 823 F10; BeckOK BGB/Förster, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 823 Rn. 699.

¹¹⁵ NK-ProdR/Ackermann, 1. Aufl. 2022, BGB § 823 Rn. 56.

¹¹⁶ NK-ProdR/Ackermann, 1. Aufl. 2022, BGB § 823 Rn. 57; Beispiele aus der Rechtsprechung des BGH etwa BGH, Urt. v. 17.3.2009 – VI ZR 176/08 (Kirschkerne in Gebäckstück); BGH, Urt. v. 17.3.1981 – VI ZR 191/79 (Apfelschorf).

Zudem ist die Dokumentation der Entwicklung des OSH-Designs offengelegt, das heißt auch der Nutzer kann zumindest die Baupläne einsehen – deswegen stellt die Konstruktion des OSH-Produkts für den Nutzer keine „Black-Box“ dar, sondern Konstruktionsfehler des Bauplans können anhand der Dokumentation nachgewiesen werden. Damit unterscheidet sich die OSH-Produktion elementar von der herkömmlichen industriellen Produktion. Aufgrund offener und veränderbarer Baupläne ist der OSH-Nutzer nicht denselben Beweisschwierigkeiten ausgesetzt wie ein Nutzer industriell produzierter Produkte. Vor dem Hintergrund ist fraglich, ob eine Beweislastumkehr zugunsten des geschädigten Nutzers geboten ist.

Aktuell existiert zu der Frage, ob die deliktische Produzentenhaftung auch ggü. OSH-Produzenten (Designer und Hersteller) gilt, weder Rechtsprechung noch eine eindeutige Ansicht in der Literatur. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Rechtsprechung die deliktische Produzentenhaftung auch im OSH-Kontext anwenden würde. Allerdings richtet sich die deliktische Produzentenhaftung primär gegen Unternehmen und industrielle Produzenten, nicht dagegen gegen Privatpersonen, wie etwa Hobbybastler, die diese Guideline im Blick hat. In der Literatur ist zumindest anerkannt, dass die Besonderheiten digitalisierter Produktionsabläufe nicht zu einer Befreiung der von der Rechtsprechung entwickelten herstellerspezifischen Verkehrssicherungspflichten führen muss.¹¹⁷ Es sei vielmehr davon auszugehen, dass sich die Pflichten der Beteiligten wandeln, je nachdem welche Funktionen sie hinsichtlich der Produktentwicklung treffen.¹¹⁸ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die beteiligten Personen grundsätzlich nur für die Gefahren verantwortlich sind, die sie selbst geschaffen haben. Nicht dagegen für durch Dritte verursachte Gefahrerhöhungen.¹¹⁹ Zudem bietet sich ein Vergleich zu Open Source Software (OSS) an. Auch OSS zeichnet sich durch eine dezentrale Entwicklung aus. So kann anders als bei industriellen Produktionsketten üblich nicht ein einziger Hersteller des Produkts ausgemacht werden. In dem Zusammenhang wird in der Literatur vertreten, dass bei dieser sukzessiven Entwicklung nur jeder Entwickler für seinen Teil verantwortlich ist.¹²⁰

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass die Entwicklungen in Literatur und Rechtsprechung bezüglich dieser Thematik unbedingt im Blick zu behalten sind.

1. Konstruktionsfehler

Ein Konstruktionsfehler wird dann angenommen, wenn das Produkt schon seiner Konzeption nach nicht dem Sicherheitsstand entspricht, der im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts nach dem Stand der Technik konstruktiv möglich gewesen wäre.¹²¹ Bei einem Konstruktionsfehler weist das Produkt aufgrund seiner Konstruktion oder Zusammensetzung nicht diejenige Beschaffenheit auf, die man zur Vermeidung einer Gefahr für andere erwarten kann. Meist handelt es sich bei einem Konstruktionsfehler um eine Fehleinschätzung der Sicherheit des herzustellenden Produkts, etwa weil mit ungeeigneten Materialien geplant wird oder der Bauplan selbst fehlerhaft ist.¹²²

Betroffen von einem Konstruktionsfehler ist das OSH-Design. Es ist grds. nicht anzunehmen, dass auch das OSH-Produkt betroffen ist, da das Material i.d.R. im OSH-Design vorgegeben ist und es sich bei einem „falschen“ Zusammenbau wohl eher um einen *Fabrikationsfehler* handelt. Sowohl für Designer als auch für Hersteller ist die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch einen Konstruktionsfehler aus verschiedenen Gründen fraglich.

¹¹⁷ So BeckOGK/Voigt, 1.7.2024, BGB § 823 Rn. 785.

¹¹⁸ BeckOGK/Voigt, 1.7.2024, BGB § 823 Rn. 785.

¹¹⁹ BeckOGK/Voigt, 1.7.2024, BGB § 823 Rn. 785.

¹²⁰ BeckOGK/Voigt, 1.7.2024, BGB § 823 Rn. 785.

¹²¹ Dazu etwa Staudinger/Hager, BGB, § 823 F12; BeckOGK/Voigt, 1.7.2024, BGB § 823 Rn. 651; BeckOK BGB/Förster, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 823 Rn. 705; NK-BGB/Katzenmeier, 4. Aufl. 2021, BGB § 823 Rn. 309.

¹²² NK-ProdR/Ackermann, 1. Aufl. 2022, BGB § 823 Rn. 87.

Ein Designer trägt i.d.R. nicht allein die Verantwortung für das OSH-Design, denn OSH zeichnet sich durch die gemeinsame Weiterentwicklung und iterative Verbesserung aus. Zudem sind OSH-Designs offen einsehbar und die Entwicklung ist vollständig dokumentiert, sodass auch Dritte die OSH-Designs anpassen und verändern können.

Gleichzeitig kann nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden, dass ein Designer eine Verkehrssicherungspflicht durch einen *Konstruktionsfehler* verletzen kann. Dies erscheint in Fällen möglich, in denen das OSH-Design die berechnete Sicherheitserwartung des Rechtsverkehrs evident unterschreitet – etwa, weil ein objektiver Dritter davon ausgehen darf, dass das OSH-Design „fertig“ entwickelt ist und sicher umzusetzen ist. Maßgeblich ist darauf abzustellen, wie das OSH-Design nach außen wirkt und welche Äußerungen der Designer dazu tätigt. Lässt der Designer erkennen, dass das Design „unfertig“ ist und/oder noch nicht Grundlage für ein sicheres OSH-Produkt sein kann, ist eher nicht von einem Konstruktionsfehler auszugehen.

QUINTESENZ: Das OSH-Design muss so beschaffen sein, dass Gefahren für Dritte vermieden werden. Bei unfertigen OSH-Designs muss der Designer transparent machen, dass das OSH-Design noch nicht „fertig“ entwickelt ist und demnach noch nicht sicher umgesetzt werden kann.

2. Fabrikationsfehler

Fabrikationsfehler ereignen sich erst während des Produktionsprozesses,¹²³ daher können von einem Fabrikationsfehler nur OSH-Produkte betroffen sein, nicht dagegen das OSH-Design. Bei einem Fabrikationsfehler führen Fehler im Produktionsprozess zu einer Gefährlichkeit des Produkts. Die Ursache davon können etwa menschliches Fehlverhalten sein, maschineller Verschleiß (etwa, wenn das Produktionsgerät nicht mehr einwandfrei funktioniert oder es mit fehlerhaftem Material befüllt wurde) sowie generell maschinelle Fehlleistungen aufgrund falscher Bedienung oder Einstellung.¹²⁴ Dabei ist es charakteristisch für Fabrikationsfehler, dass nur einzelne Stücke betroffen sind.¹²⁵

Der Hersteller muss sich darum bemühen, dass es bei der Herstellung selbst nicht zu sicherheitsrelevanten Mängeln kommt, um seinen Fabrikationspflichten nachzukommen.¹²⁶ So hat er für einen ordnungsgemäßen Fertigungsprozess zu sorgen und muss durch eine anschließende effektive Qualitätskontrolle sicherstellen, dass auftretende Fehler noch rechtzeitig entdeckt und vor dem Inverkehrbringen des betroffenen Produkts behoben werden können.¹²⁷ Das Ausmaß der Fabrikationspflichten richtet sich nach den warentypischen Gefahren sowie den Sicherheitserwartungen der betroffenen Verkehrskreise und muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.¹²⁸

QUINTESENZ: Der Hersteller muss einen ordnungsgemäßen Fertigungsprozess sicherstellen. Nach der Fertigung ist erforderlich, dass der Hersteller die Qualität des OSH-Produkts überprüft, um etwaige Fehler aufzudecken und ggf. beheben zu können.

¹²³ BeckOK BGB/Förster, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 823 Rn. 711.

¹²⁴ NK-ProdR/Ackermann, 1. Aufl. 2022, BGB § 823 Rn. 97.

¹²⁵ NK-ProdR/Ackermann, 1. Aufl. 2022, BGB § 823 Rn. 97; Staudiner/Hager, BGB, § 823 F17; NK-BGB/Katzenmeier, 4. Aufl. 2021, BGB § 823 Rn. 312; BeckOK BGB/Förster, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 823 Rn. 711.

¹²⁶ BeckOK BGB/Förster, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 823 Rn. 711.

¹²⁷ BeckOK BGB/Förster, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 823 Rn. 711.

¹²⁸ BeckOK BGB/Förster, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 823 Rn. 713.

3. Instruktionsfehler

Der Produzent ist verpflichtet den Nutzer vor Gefahren zu warnen, die aus der Verwendung des Produkts entstehen können und ggf. über einen naheliegenden Fehlgebrauch aufzuklären. Instruktionspflichten treffen sowohl den Designer eines OSH-Designs als auch den Hersteller eines OSH-Produkts. Eine Verletzung der Instruktionspflicht ist dann anzunehmen, wenn nur unzureichend, falsch oder gar nicht über Gefahren aufgeklärt wird.¹²⁹ Art und Umfang der Warnung sind abhängig von den vom Produkt ausgehenden Risiken.¹³⁰

Der Designer muss ggf. warnen, wenn Gefahren auftreten bei der Umsetzung des OSH-Designs (etwa, wenn das OSH-Design ein Laser-Cutter ist, muss auf die Gefahren bei der Herstellung hingewiesen werden, wie etwa, dass der Einsatz von unsichtbarer Laserstrahlung zu Haut- und Augenschäden führen kann, aufgrund der hohen Leistung, siehe dazu auch FN 78). Weiterhin wird der Designer darauf hinweisen müssen, wenn das OSH-Design noch nicht fertig entwickelt ist und noch nicht Grundlage eines sicheren und funktionierenden OSH-Produkts sein kann. Eine solche Warnung ermöglicht demjenigen, der das OSH-Design verwenden möchte, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob er Gefahren bei der Herstellung in Kauf nehmen will und abzuschätzen, welche Maßnahmen er ergreifen muss, um eine potenzielle Gefahr abzuwenden.

Auch der Hersteller muss vor Inverkehrbringen eines OSH-Produkts über Gefahren des Produkts aufklären. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Art und Umfang der Warnung vom Ausmaß der Produktrisiken abhängig sind. Je schwerer und wahrscheinlicher der Eintritt eines Schadens ist, desto intensiver muss gewarnt werden.¹³¹ Zu berücksichtigen ist, dass die Warnungen nicht untergehen dürfen, weil sie sich inmitten einer Fülle anderer, weniger wichtigen Informationen befinden und mithin nicht wahrgenommen werden. Ein *information overload*¹³² des Nutzers ist zu verhindern, dieser muss vielmehr in der Lage sein alle essenziellen Informationen wahrnehmen und erfassen zu können.

4. Produktbeobachtung

Die herstellersistenspezifischen Verkehrssicherungspflichten des Produzenten enden nicht mit dem Inverkehrbringen des Produkts: Der Produzent muss seine Produkte auch nach der Markteinführung beobachten und auf produktspezifische Gefahren reagieren.¹³³ So ist das Produkt auch nach dem Inverkehrbringen auf unbekannt gebliebene schädliche Eigenschaften und sonstige gefährliche Verwendungsfolgen zu überprüfen.¹³⁴ Das Ausmaß der Produktbeobachtungspflicht ist abhängig von der Größe des Unternehmens. Bei kleineren Unternehmen wird die ständige Einholung und Auswertung *aller* verfügbaren Informationen nicht verlangt, jedenfalls dann nicht, wenn der Aufwand in keinem Verhältnis zur Produktion und zum Vertrieb steht.¹³⁵ Dennoch sind auch kleinere und mittlere Unternehmen grundsätzlich zur Produktbeobachtung verpflichtet.¹³⁶

Die Produktbeobachtung und die anderen herstellersistenspezifischen Verkehrssicherungspflichten sollen sicherstellen, dass das in den Verkehr gebrachte Produkt der zu erwartenden Sicherheit entspricht. Dagegen zielen die herstellersistenspezifischen Verkehrssicherungspflichten nicht darauf ab, dass das in den Verkehr gebrachte Produkt auch gebrauchstauglich ist.¹³⁷ Der Produzent muss sicherstellen, dass von

¹²⁹ NK-ProdR/Ackermann, 1. Aufl. 2022, BGB § 823 Rn. 104.

¹³⁰ NK-ProdR/Ackermann, 1. Aufl. 2022, BGB § 823 Rn. 106.

¹³¹ NK-ProdR/Ackermann, 1. Aufl. 2022, BGB § 823 Rn. 107.

¹³² Dazu BeckOGK/Voigt, 1.7.2024, BGB § 823 Rn. 670.

¹³³ NK-ProdR/Ackermann, 1. Aufl. 2022, BGB § 823 Rn. 116; BeckRA-HdB/Lenz, 12. Aufl. 2022, § 27 Rn. 98.

¹³⁴ NK-ProdR/Ackermann, 1. Aufl. 2022, BGB § 823 Rn. 118.

¹³⁵ BeckOGK/Voigt, 1.7.2024, BGB § 823 Rn. 676.

¹³⁶ BeckOGK/Voigt, 1.7.2024, BGB § 823 Rn. 676.

¹³⁷ NK-BGB/Katzenmeier, 4. Aufl. 2021, BGB § 823 Rn. 320.

dem fehlerhaften Produkt keine Gefahren für die in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechte und Rechtsgüter ausgehen; für seine mangelfreie Funktion hat er hiernach hingegen nicht einzustehen.¹³⁸

WEITERFÜHRENDER HINWEIS (KLAPPTXT): Der Produktbeobachtungspflicht liegt der Gedanke zugrunde, dass der Produzent am effektivsten Erfahrungen bei der Anwendung des Produkts sammeln, auswerten und die gebotenen Konsequenzen für den Konstruktions- und den Instruktionsbereich ziehen kann.¹³⁹ Der Produzent wird als die Person angesehen, die nach dem Inverkehrbringen des Produkts am besten in der Lage ist, Gefahren des Produktes zu erkennen und zu beherrschen („*cheapest cost avoider*“)¹⁴⁰ sowie die besten Möglichkeiten zur Gefahrsteuerung hat.¹⁴¹ Der Produktbeobachtungspflicht liegt die Vorstellung eines Produzenten zugrunde, der ein mit den Gefahren des Produkts besonders vertrautes Fachunternehmen leitet. Vor diesem Hintergrund sei ihm eine eigenständige Pflicht zur Prüfung des Produkts zuzumuten.¹⁴²

Diese der Produktbeobachtungspflicht zugrunde liegenden Erwägungen vermögen in ihrer Pauschalität nicht im OSH-Kontext zu überzeugen. Die Herleitung der Produktbeobachtungspflichten erscheint sowohl für den Designer als auch für den Hersteller im OSH-Kontext fragwürdig.

Zum einen ist zu berücksichtigen, dass an der Erstellung eines einzigen OSH-Designs eine Vielzahl von Designern unabhängig voneinander mitwirken können. Die Erstellung des OSH-Designs ist damit nicht Aufgabe nur eines Designers, sondern Ergebnis der Mitarbeit vieler Designer. Kennzeichnend für OSH-Designs ist gerade die Vorstellung der iterativen Verbesserung. Die der Produktbeobachtung zugrunde liegende Erwägung, dass der Produzent *ein* mit den Gefahren des Produkts besonders vertrautes *Fachunternehmen* ist, passt im OSH-Kontext nicht – zum einen, weil i.d.R. mehrere Designer unabhängig voneinander tätig werden und zum anderen, weil Designer und Hersteller i.d.R. nicht personenidentisch sind. Für OSH-Hersteller passen die Erwägungen zur Produktbeobachtungspflicht auch nicht uneingeschränkt, denn der Hersteller baut das OSH-Produkt basierend auf dem OSH-Design, hat aber i.d.R. nichts mit der Erstellung des OSH-Designs zu tun. Da auch Laien OSH-Produkte herstellen können, ist der Hersteller nicht in jedem Fall der „*cheapest cost avoider*“ und auch nicht zwingend am besten zur Gefahrsteuerung in der Lage.

Auch wenn bezüglich der Anwendung der Produktbeobachtungspflichten im OSH-Kontext Bedenken bestehen, ist nicht auszuschließen, dass die Rechtsprechung diese Verkehrssicherungspflicht zumindest in modifizierter Weise auch auf den OSH-Designer und den OSH-Hersteller anwenden würde. Wie weitreichend die Produktbeobachtungspflichten im OSH-Kontext etabliert werden, ist derzeit unklar. Vermutlich werden sie sich daran orientieren, was dem OSH-Akteur hinsichtlich seiner Größe und Wirtschaftskraft zumutbar ist und berücksichtigen, wie hoch die Gefahren sind, die von dem fehlerhaften OSH-Produkt ausgehen. Je höher die von dem OSH-Produkt ausgehenden Gefahren sind, desto weitreichender sind auch die Verkehrssicherungspflichten der einzelnen Akteure. Zudem ist zu berücksichtigen, dass den OSH-Akteuren nur ihr eigenes Verhalten vorzuwerfen ist.

III. Verschulden

Der OSH-Designer oder OSH-Hersteller muss die Verletzung einer produktbezogenen Verkehrssicherungspflicht zu verschulden haben.¹⁴³ Anders als bei der „normalen“ deliktischen Haftung aus § 823

¹³⁸ NK-BGB/Katzenmeier, 4. Aufl. 2021, BGB § 823 Rn. 320.

¹³⁹ MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 1109.

¹⁴⁰ Leupold/Wiebe/Glossner/Wiesner, IT-Recht, Teil 10.6. Rn. 48.

¹⁴¹ NK-ProdR/Ackermann, 1. Aufl. 2022, BGB § 823 Rn. 118.

¹⁴² BeckOGK/Voigt, 1.7.2024, BGB § 823 Rn. 675.

¹⁴³ Das Verschuldenserfordernis der deliktischen Produzentenhaftung unterscheidet die deliktische Produzentenhaftung von der Produkthaftung aus dem ProdHaftG, die verschuldensunabhängig ist, dazu siehe NK-ProdR/Ackermann, 1. Aufl. 2022, BGB § 823 Rn. 144.

Abs. 1 BGB gilt eine Beweislastumkehr zugunsten des geschädigten Nutzers. Das heißt derjenige, der gegen die Verkehrssicherungspflicht verstößt muss darlegen und beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.¹⁴⁴

Nach § 276 Abs. 1 BGB hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt nach § 276 Abs. 2 BGB derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt umfasst die Erkenntnisse, die zu der Zeit bestanden als eine Schadensabwendung noch möglich war.¹⁴⁵ Der Pflichtenträger handelt dann fahrlässig, wenn er diese Erkenntnisse außer Acht lässt und die gebotenen Schutzmaßnahmen nicht ergreift.¹⁴⁶ In der Regel ist mit dem Verstoß gegen eine Verkehrssicherungspflicht auch ein Verschulden gegeben.¹⁴⁷

Wenn der Designer das OSH-Design kostenlos zur Verfügung stellt oder der Hersteller das OSH-Produkt kostenlos weitergibt, dann gelten die Haftungsprivilegierungen der unentgeltlichen Verträge analog (vgl. §§ 521, 599 BGB).¹⁴⁸ Der OSH-Designer oder OSH-Hersteller haben bei der unentgeltlichen Weitergabe des OSH-Designs/OSH-Produkts nur Vorsatz und *grobe* Fahrlässigkeit zu vertreten. Grobe Fahrlässigkeit ist dann anzunehmen, wenn der OSH-Designer/Hersteller im besonders groben Maße gegen die Verkehrssicherungspflicht verstößt und das missachtet, was jedem hätte einleuchten müssen. An der Stelle wird es dem OSH-Designer/Hersteller wesentlich leichter gelingen, darzulegen und zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

QUINTESSENZ DELIKTISCHE PRODUZENTENHAFTUNG:

Wird eine Person aufgrund eines fehlerhaften Produkts (OSH-Design/OSH-Produkt) geschädigt, kommt ein Anspruch gegen den Designer und den Hersteller aufgrund der von der Rechtsprechung entwickelten deliktischen Produzentenhaftung in Betracht. Im Wesentlichen bewirkt die deliktische Produzentenhaftung eine Verschiebung der Darlegungs- und Beweislast zugunsten des geschädigten Nutzers, der zumindest bei der industriellen Herstellung von Produkten keine Einblicke in die Abläufe des Produzenten hat.

Die Rechtsprechung hat herstellersistemische Verkehrssicherungspflichten entwickelt und unterscheidet zwischen Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehlern sowie der Pflicht zur Produktbeobachtung. Hinter diesen Verkehrssicherungspflichten steckt zum Großteil der Gedanke, dass der Produzent, die von dem Produkt ausgehenden Gefahren am besten kontrollieren und abwenden kann.

Zu berücksichtigen ist, dass wenn das OSH-Design kostenlos zur Verfügung gestellt wird, Haftungserleichterungen einschlägig sind und der Designer nur für Vorsatz und *grobe* Fahrlässigkeit (also einen besonders schweren Verstoß gegen die erforderliche Sorgfalt) eintreten muss. Das gleiche gilt für den Hersteller, wenn er das OSH-Produkt kostenfrei weitergibt.

¹⁴⁴ Dazu NK-BGB/Katzenmeier, 4. Aufl. 2021, BGB § 823 Rn. 328.

¹⁴⁵ NK-ProdR/Ackermann, 1. Aufl. 2022, § 823 Rn. 144; OLG Schleswig, Urt. v. 19.10.2007 – 17 U 43/07 Rn. 43.

¹⁴⁶ NK-ProdR/Ackermann, 1. Aufl. 2022, § 823 Rn. 144; OLG Schleswig, Urt. v. 19.10.2007 – 17 U 43/07 Rn. 44.

¹⁴⁷ NK-ProdR/Ackermann, 1. Aufl. 2022, § 823 Rn. 145.

¹⁴⁸ Zu kostenlos zur Verfügung gestellter Open Source Software (OSS) BeckOGK/Voigt, 1.7.2024, BGB § 823 Rn. 784.

H. Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)

Bei dem ProdHaftG handelt es sich im Kern um eine verschuldensunabhängige Haftung. Da der Anwendungsbereich des ProdHaftG auf den kommerziellen Bereich beschränkt ist, wird auf das ProdHaftG nicht näher eingegangen. Die strenge Haftung greift nämlich dann nicht, wenn das Produkt nicht kommerziell, sondern privat hergestellt und vertrieben wird, § 1 Abs. 2 Nr. 3 ProdHaftG. Ein OSH-Akteur muss demnach keine Haftung nach dem ProdHaftG befürchten, wenn er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Art des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck herstellt noch die Herstellung oder der Vertrieb im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erfolgen.

I. Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung

I. Allgemein

Vor dem Hintergrund der verschiedenen Haftungsrisiken lautet eine berechtigte Frage, ob bzw. wie die Haftung beschränkt oder sogar ausgeschlossen werden könnte.

Denkbar und naheliegend wäre eine Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Akteur (Designer, Hersteller, Instrukteur, FabLab-Betreiber) und einem potenziell Geschädigten. Dabei ist zu beachten, dass eine solche Haftungsbeschränkung zum einen wirksam geschlossen werden muss (1.) und zum anderen nur in gewissen Grenzen zulässig ist (2.).

1. Vereinbarung über die Haftungsbeschränkung

Eine Beschränkung der gesetzlich vorgesehenen Haftung (s.o.) ist nur im Rahmen einer Vereinbarung möglich. Das bedeutet, dass beide Seiten – potenzieller Schädiger und Geschädigter – sich einig sein müssen. In der Praxis wird dies meist im Rahmen vorformulierter Bedingungen geschehen. Das bedeutet, der potenzielle Schädiger (hier: OSH-Akteur) entwirft Bedingungen für den Vertragsschluss, die der Nutzer akzeptiert. Letzteres muss nicht durch ausdrückliche Zustimmung geschehen, sondern kann auch konkludent durch eine Handlung (insbesondere die Inanspruchnahme der Leistung) passieren. Da die Haftungsbeschränkung in diesem Szenario für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert und von einer Seite gestellt wird, handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) i.S.v. §§ 305 ff. BGB. Für AGB gelten besondere Anforderungen – sowohl im Hinblick auf die wirksame Vereinbarung als auch hinsichtlich ihres Inhalts. Im Folgenden wird kurz skizziert, wie die unterschiedlichen OSH-Akteure entsprechende AGB stellen könnten:

a. Designer

Die OSH-Baupläne werden im Internet veröffentlicht, sodass i.d.R. kein direkter Kontakt zwischen Designer und Nutzer besteht. Der Designer kann die Nutzung des Designs unter die Bedingung stellen, dass der Nutzer der Haftungsbeschränkung zugestimmt hat. Das heißt, der Nutzer muss die Bedingungen akzeptieren und kann erst dann den OSH-Bauplan herunterladen.

b. Hersteller

Bei dem Hersteller eines OSH-Produkts ist die Einbeziehung der Haftungsbeschränkung per AGB von dem Kontext der Produktweitergabe abhängig. Wird das Produkt online weitergegeben dann gilt das gleiche wie bei der Einbeziehung der Haftungsbeschränkung beim Designer. Wird das Produkt offline weitergegeben, sind die AGB auszuhändigen und bei Vertragsschluss ist explizit darauf Bezug zu nehmen.

c. Instrukteur

Der Instrukteur hat auf die AGB vor dem Beginn des Workshops hinzuweisen. Die AGB müssen entweder ausgehändigt werden oder gut sichtbar aushängen.

d. Fab Lab-Betreiber

Auch der Fab Lab-Betreiber muss auf die AGB bei Zutritt des Fab Labs oder vor Nutzungsbeginn hinweisen. Die AGB sind den Nutzern auszuhändigen oder gut sichtbar auszuhängen.

2. Inhaltliche Grenzen von Haftungsbeschränkungen

Haftungsbeschränkungen in AGB unterliegen der strengen Klauselkontrolle der §§ 307 ff. BGB. Gegenüber Verbrauchern ist ein pauschaler Haftungsausschluss in AGB unwirksam, weil die Haftung wegen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, § 309 Nr. 7 lit. a BGB. Zudem ist ein Ausschluss der Haftung für grobes Verschulden gegenüber Verbrauchern in AGB nicht möglich, § 309 Nr. 7 lit. b BGB. Gegenüber Unternehmern ist § 309 Nr. 7 BGB nicht direkt anwendbar, aber die Wertung der Vorschrift wird bei der Beantwortung der Frage

berücksichtigt, ob die Klausel den Unternehmer unangemessen benachteiligt, § 307 Abs. 1 BGB. Ein pauschaler Haftungsausschluss ist i.d.R. auch bei Verträgen mit Unternehmern unwirksam.

Möglich ist hingegen die Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In dem der Guideline zugrundeliegenden Szenario der unentgeltlichen Weitergabe von OSH-Designs und Produkten haften die Akteure allerdings in der Regel von vornherein schon nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung kann nicht beschränkt werden für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sein sowie die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Eine vertragliche Haftungsbeschränkung ist möglich bezüglich der vertraglichen, deliktischen und deliktischen Produzentenhaftung. Die Haftung aus dem ProdHaftG kann dagegen nicht vertraglich beschränkt werden. Vielmehr ist die Haftung aus dem ProdHaftG zwingend und unabdingbar, § 14 ProdHaftG. Daher ist auch die Vereinbarung von Haftungshöchstbeiträgen hinsichtlich § 1 Abs. 1 ProdHaftG nicht möglich. Gegenüber Verbrauchern ist eine Vereinbarung von Haftungshöchstbeträgen i.d.R. unwirksam nach § 309 Nr. 7 BGB. Auch eine Festlegung von Haftungshöchstbeträgen ggü. Unternehmen wird regelmäßig eine unzumutbare Benachteiligung darstellen und nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam sein.

Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen unterliegen dann nicht der strengen AGB-Kontrolle, wenn sie individuell ausgehandelt wurden. Das setzt aber voraus, dass die Vereinbarung ernsthaft zur Disposition gestanden hat und der Verhandlungspartner die Möglichkeit hatte, die Ausgestaltung der Vertragsbedingungen inhaltlich zu beeinflussen. Allerdings unterliegen solche individuellen Absprachen auch Grenzen. Zum einen kann die Haftung wegen Vorsatz nicht von vornherein ausgeschlossen werden, § 276 Abs. 3 BGB, zudem darf eine solche Haftungsbeschränkung weder gegen Treu und Glauben Verstoßen, § 242 BGB noch sittenwidrig sein, § 138 BGB.

II. Exkurs: Haftungsausschlüsse in bekannten Lizenzmodellen

1. General Public License

Die General Public License (GNU) ist die weltweit meistverwendete Lizenz und sieht einen sehr weitreichenden Haftungsausschluss vor. So heißt es in der GNU:¹⁴⁹

„16. Limitation of Liability.

In no event unless required by applicable law or agreed to in writing will any copyright holder, or any other party who modifies and/or conveys the program as permitted above, be liable to you for damages, including any general, special, incidental or consequential damages arising out of the use or inability to use the program (including but not limited to loss of data or data being rendered inaccurate or losses sustained by you or third parties or a failure of the program to operate with any other programs), even if such holder or other party has been advised of the possibility of such damages.“

Dies würde dazu führen, dass die Haftung sogar bei vorsätzlichen Schädigungen ausgeschlossen ist. Dieser Haftungsausschluss ist zu weitreichend und im Vertragsrecht (auch für B2B-Verträge) unzulässig.¹⁵⁰

An der Unwirksamkeit der Klausel ändert auch Nr. 17 der GNU nichts. Da heißt es:

„17. Interpretation of Sections 15 and 16.

¹⁴⁹ Abrufbar unter <https://www.gnu.org/licenses/gpl-3.0.de.html>.

¹⁵⁰ BeckOGK/Voigt, 1.7.2024, BGB § 823 Rn. 789.

If the disclaimer of warranty and limitation of liability provided above cannot be given local legal effect according to their terms, reviewing courts shall apply local law that most closely approximates an absolute waiver of all civil liability in connection with the Program, unless a warranty or assumption of liability accompanies a copy of the Program in return for a fee.“

Die Folge von der Einbeziehung unwirksamer AGB ist, dass der Vertrag wirksam bleibt, § 306 Abs. 1 BGB. Der Inhalt des Vertrages richtet sich dann anstelle der unwirksamen Klausel nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine geltungserhaltende Reduktion der unwirksamen AGB-Klausel durch das Gericht ist ausgeschlossen.

2. CERN-OHL-P

Auch die CERN Open Hardware Lizenz (CERN-OHL-P) enthält einen umfassenden Haftungsausschluss:¹⁵¹

“5.2 EXCLUSION AND LIMITATION OF LIABILITY – The Licensor shall, to the maximum extent permitted by law, have no liability for direct, indirect, special, incidental, consequential, exemplary, punitive or other damages of any character including, without limitation, procurement of substitute goods or services, loss of use, data or profits, or business interruption, however caused and on any theory of contract, warranty, tort (including negligence), product liability or otherwise, arising in any way in relation to the Covered Source, modified Covered Source and/or the Making or Conveyance of a Product, even if advised of the possibility of such damages, and You shall hold the Licensor(s) free and harmless from any liability, costs, damages, fees and expenses, including claims by third parties, in relation to such use.“

Ein so weitreichender Haftungsausschluss ist nach deutschem Recht unzulässig. Zum einen kann die Haftung nicht pauschal für alle Schäden ausgeschlossen werden und zum anderen würde diese Vorschrift auch einen Haftungsausschluss für vorsätzliches Handeln umfassen. Darüber hinaus umfasst der Haftungsausschluss auch *“product liability”*. Wie bereits oben erwähnt, kann zwar die deliktische Produzentenhaftung beschränkt werden, nicht dagegen die Produkthaftung aus dem ProdHaftG, § 14 ProdHaftG.

QUINTESENZ: Haftungsbeschränkungen müssen wirksam vereinbart werden. Ein pauschaler Haftungsausschluss für sämtliche Schäden und Verschuldensgrade ist dabei nie möglich. Klargestellt werden muss in einer vertraglichen Haftungsbeschränkung daher, dass die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, (vgl. §§ 276 Abs. 3, 309 Nr. 7 lit. b BGB). Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit kann eingeschränkt werden, wobei klarzustellen ist, dass die Haftung für einfache Fahrlässigkeit nicht bezüglich Verletzungen der Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit und den wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen wird. Werden Hilfspersonen eingesetzt, ist es wichtig, die Haftungsbeschränkungsklausel auch auf die Haftung für Angestellte, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen zu erstrecken.

¹⁵¹ Abrufbar unter <https://cern-ohl.web.cern.ch/>.

Abkürzungen

BGB
B2B
B2C
C2C
CAD-Datei
CNC-Maschine

GG
m.E.
OSH
OSHA
OSS
pbD
ProdHaftG
ProdHaftRL
ProdHaftRL-E
ProdSG
StGB
WKRL

Bürgerliches Gesetzbuch
Business-to-Business
Business-to-Consumer
Consumer-to-Consumer
Computer-Aided-Design-Dateien
Computerized Numerical Control- Machine
(rechnergestützte numerische Steuerung)
Grundgesetz
Meines Ermessens
Open Source Hardware
Open Source Hardware Association
Open Source Software
Personenbezogene Daten
Produkthaftungsgesetz
Produkthaftungsrichtlinie
Entwurf der neuen Produkthaftungsrichtlinie
Produktsicherheitsgesetz
Strafgesetzbuch
Warenkauf-Richtlinie

Glossar

I. Vertragliche Haftung wegen einer Nebenpflichtverletzung

Die vertragliche Haftung setzt einen Vertrag zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger voraus, sowie die schuldhafte Verletzung einer vertraglich geschuldeten Pflicht. Nach § 241 Abs. 2 BGB verpflichtet das Schuldverhältnis auch zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils, sodass auch Eigentumsverletzungen und Körperverletzungen mithilfe des vertraglichen Schadensersatzanspruchs geltend gemacht werden können.

Denkbar ist auch, dass der Geschädigte sog. „Dritter“ ist und keinen Vertrag mit dem Schädiger geschlossen hat, aber eine ihm oder ihr nahestehende Person. Dieser Vertrag kann dann Schutzwirkung zugunsten des Dritten entfalten, wenn der Dritte mit der Leistung bestimmungsgemäß in Berührung gekommen ist, der Vertragspartner ein Interesse an der Einbeziehung des Dritten in den Vertrag hat und dies für den Geschädigten erkennbar ist. Typisch ist etwa, dass Ehegatten oder Kinder, die mit der Leistung in Berührung kommen, in den Vertrag mit einbezogen sind.¹⁵²

II. Deliktische Haftung

Deliktische Haftung meint einen Anspruch auf Schadensersatz wegen der Verletzung eines in § 823 Abs. 1 BGB genannten Schutzgutes oder der Verletzung eines Schutzgesetzes § 823 Abs. 2 BGB. Erforderlich ist immer ein Verschulden des Schädigers, das heißt der Schädiger muss die Rechtsgutsverletzung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben bzw. vorsätzlich oder fahrlässig das Schutzgesetz verletzt haben.

III. (Deliktische) Produzentenhaftung

Die (deliktische) Produzentenhaftung auf der Grundlage von § 823 Abs. 1 BGB ist von der deutschen Rechtsprechung entwickelt wurden. Nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung muss der Hersteller, der mit dem Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produkts eine Gefahrenquelle schafft, im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren dafür sorgen, dass Nutzer des Produkts nicht in ihren von § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgütern (wie Leben, Gesundheit und Eigentum) verletzt werden.¹⁵³

IV. Produkthaftung

Produkthaftung meint dagegen die Haftung aus dem ProdHaftG. Anknüpfungspunkt dieser Haftung ist nicht der Verstoß gegen eine Verkehrssicherungspflicht, sondern das Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produkts.¹⁵⁴

V. Verbrauchsgüterkauf

Gemäß § 474 Abs. 1 S. 1 BGB sind Verbrauchsgüterkäufe Verträge, durch die ein Verbraucher (§ 13 BGB) von einem Unternehmer (§ 14 Abs. 1 BGB) eine Ware (§ 241a Abs. 1 BGB) kauft. Für Verbrauchsgüterkäufe gelten im Kaufrecht die ergänzenden Vorschriften der §§ 474 ff. BGB. Diese Vorschriften begünstigen den Verbraucher ggü. den allgemeinen Regelungen.¹⁵⁵

¹⁵² Zu den Voraussetzungen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter siehe auch MüKo BGB/Gottwald, 9. Aufl. 2022, BGB § 328 Rn. 183 ff; NK-BGB/Becker, 4. Aufl. 2021, BGB § 311 Rn. 144.

¹⁵³ Dazu BeckOK BGB/Förster, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 823 Rn. 677.

¹⁵⁴ BeckOGK/Seibl, 1.10.2024, ProdHaftG § 1 Rn. 1.

¹⁵⁵ MüKoBGB/Lorenz, 9. Aufl. 2024, BGB § 474 Rn. 46.

Literatur

- Biermann, Anna* Das neue Kaufrecht: Die wichtigsten Änderungen, in: DAR 2022, S. 134-136
- Dauner-Lieb, Barbara; Langen, Werner* (Hrsg.), Nomos Kommentar BGB Schuldrecht Band 2: §§ 241-853 BGB, 4. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021 (zit. NK-BGB/*Bearbeiter*, 4. Aufl. 2021, BGB § ... Rn. ...)
- Ehring, Philipp; Taeger, Jürgen* (Hrsg.), Nomos Kommentar Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht, 1. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022 (zit. NK-ProdR/*Bearbeiter*, 1. Aufl. 2022, ProdSG § ... Rn. ...)
- Erb, Volker; Schäfer, Jürgen* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1: §§ 1-37, 5. Aufl., C.H. Beck, München 2024 (zit. MüKoStGB/*Bearbeiter*, 5. Aufl. 2024, StGB § ... Rn. ...)
- Gansmeier, Johannes; Kochendörfer, Luca* Digitales Vertragsrecht Anwendungssystematik, Regelungsprinzipien und schuldrechtliche Integration der §§ 327 ff. BGB, in: ZfPW 2022, S. 1-40
- Gsell, Beate; Krüger, Wolfgang; Lorenz, Stephan; Reymann, Christoph* (Hrsg.), Beck-online Großkommentar, Stand 1.7.2024, C.H. Beck, München 2024 (zit. BeckOGK/*Bearbeiter*, 1.7.2024, BGB § ... Rn. ...)
- Hamm, Christoph* (Hrsg.), Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 12. Aufl., C.H. Beck, München 2022 (zitiert: BeckRA-HdB/*Bearbeiter*)
- Hau, Wolfgang; Poseck, Roman* (Hrsg.), BeckOK BGB, 71. Edition, Stand 1.8.2024, C.H. Beck, München 2024 (zit. BeckOK BGB/*Bearbeiter*, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § ... Rn. ...)
- von Heintschel-Heinegg, Bernd; Kudlich, Hans* (Hrsg.), BeckOK StGB, 62. Edition, Stand 1.8.2024, C.H. Beck, München 2024 (zit. BeckOK StGB/*Bearbeiter*, 62. Ed. 1.8.2024, § ... Rn. ...)
- Hoeren, Thomas; Sieber, Ulrich; Holznagel, Bernd* (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht, 58. Ergänzungslieferung, C.H. Beck, München 2022 (zit. Handbuch Multimedia-Recht/*Bearbeiter* Teil ... Rn. ...)
- Klindt, Thomas* (Hrsg.), Produktsicherheitsgesetz ProdSG, 3. Aufl., C.H. Beck, München 2021 (zit. Klindt ProdSG/*Bearbeiter*, 3. Aufl. 2021, ProdSG § ... Rn. ...)
- Kreutz, Andreas* Produktsicherheit und Produkthaftung im industriellen 3D-Druck, in: Leupold, Andreas; Glossner, Silke (Hrsg.), 3D-Printing: Recht, Wirtschaft und Technik des industriellen 3D-Drucks, C.H. Beck, München 2017, S. 492-530
- Kuschel, Linda; Haller, Lisa* Haftungsrisiken im Kontext von Open Source Hardware, in: Moritz, Manuel; Redlich, Tobias; Buxbaum-Conradi, Sonja; Wulfsberg, Jens P. (Hrsg.), Global collaboration, local production – How Fab Cities enable circular economy, Springer Nature, Wiesbaden 2024, S. 149-161.
- Leupold, Andreas; Glossner, Silke* (Hrsg.), Produktsicherheit und Produkthaftung im industriellen 3D-Druck, 1. Aufl., C.H.Beck, München 2017
- Medicus, Dieter; Lorenz, Stephan*, Schuldrecht II Besonderer Teil, 18. Aufl., C.H.Beck, München 2018
- Oberneyer, Merve Kristin* Normadressat und Produktbegriff des ProdSG im Kontext des 3D-Drucks, in: InTeR 2018, S. 80-84

- Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1: §§ 1-240, 9. Aufl., C.H. Beck, München 2021 (zit. *MüKo BGB/Bearbeiter*, 9. Aufl. 2021, BGB § ... Rn. ...)
- Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2: §§ 241-310 BGB, 9. Aufl., C.H. Beck, München 2022 (zit. *MüKo BGB/Bearbeiter*, 9. Aufl. 2022, BGB § ... Rn. ...)
- Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3: §§ 311-432 BGB, 9. Aufl., C.H. Beck, München 2022 (zit. *MüKo BGB/Bearbeiter*, 9. Aufl. 2022, BGB § ... Rn. ...)
- Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 4/2: §§ 481-534 BGB, 9. Aufl., C.H. Beck, München 2023 (zit. *MüKo BGB/Bearbeiter*, 9. Aufl. 2023, BGB § ... Rn. ...)
- Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 6: §§ 631-704 BGB, 9. Aufl., C.H. Beck, München 2023 (zit. *MüKo BGB/Bearbeiter*, 9. Aufl. 2023, BGB § ... Rn. ...)
- Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 7: §§ 705-853 BGB, 9. Aufl., C.H. Beck, München 2024 (zit. *MüKo BGB/Bearbeiter*, 9. Aufl. 2024, BGB § ... Rn. ...)
- Von Staudinger, Julius* (Hrsg.), Staudinger BGB, Buch 2. Recht der Schuldverhältnisse: §§ 823 E-I, 824, 825, Neubearbeitung 2021, Verlag Dr. Otto Schmidt/De Gruyter, Köln/Berlin 2021 (zit. *Staudinger/Bearbeiter*, BGB, § ...)
- Stürner, Rolf* (Hrsg.), Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch, 19. Aufl., C.H. Beck, München 2023 (zit. *Jauernig/Bearbeiter*, 19. Aufl. 2023, BGB § ... Rn. ...)
- Wandt, Manfred*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München 2022
- Weber, Klaus* (Hrsg.), Rechtswörterbuch, 29. Edition, C.H. Beck, München 2022
- Wendehorst, Christiane* Die neuen Regelungen im BGB zu Verträgen über digitale Produkte, in: NJW 2021, S. 2913-2919